

ZÖLLER

ZPO

**Zivilprozess-
ordnung**

34. Auflage

**Herausragende
Aktualität**

**13 Beispiele –
Überzeugen Sie
sich selbst!**

**Althammer, Feskorn, Geimer,
Greger, Herget, Heßler, Lorenz,
Lückemann, Schultzky, Seibel,
G. Vollkommer**

34. Auflage

ottoschmidt

ggf mit verklagt werden, ist § 36 I Nr 3 entspr anzuwenden (OLGR Celle 2001, 198; s § 36 Rn 20). Vertretung der GbR: s § 51 Rn 4. **Lit:** Noack, Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), BB 2021, 643; Denga, Zur Definition der Außen-GbR, ZfPW 2021, 73.

3) Vorgesellschaften und Gründervereinigungen. – **Lit:** de Lousanoff, Partei- und Prozessfähigkeit der unechten und fehlgeschlagenen Vor-GmbH, NZG 2008, 490; Kunz, Die Vorgesellschaft im Prozess und in der ZwV, 1994. – Die **Vorgesellschaft** (Vor-GmbH, Vor-AG, Vor-eGen) ist eine notwendige Vorstufe zur jur Person (BGHZ 80, 136 ff; BGHZ 117, 326 f; BGHZ 120, 105 f), auf die weitgehend die für die spätere Rechtsform gültigen Rechtsgrundsätze anzuwenden sind (BGH NJW 2007, 589, 590, stRspr, auch iSv Art 19 III GG: BVerfG NJW 2014, 613 Tz 50, 59). Eine Vorgesellschaft entsteht erst mit Abschluss eines wirksamen Gesellschaftsvertrags oder eines gleichstehenden Errichtungsakts (vgl §§ 1, 2 I GmbHG); auf die „Vorgründungs-Gesellschaft ist in gewissem Umfang bereits das GmbH-(usw)Recht anwendbar (vgl BGHZ 120, 105 f mwN). Die **Vorgesellschaft** ist bei Teilnahme am Rechtsverkehr nicht nur **passiv** (BGHZ 79, 241 mwN), sondern wie die Außen-GbR (s Rn 17) auch **aktiv parteifähig** (für **Vor-GmbH** s bereits BGH MDR 98, 338, zu Vb-Verf s BVerfG NJW 2014, 613 Tz 50; zur unechten (fehlgeschlagenen) Vor-GmbH BGH NJW 2008, 2441, 2442; für **Vor-AG** BGHZ 169, 270, 272; de Lousanoff NZG 2008, 490 f). Die Vor-GmbH endet, sobald die Eintragung ins Handelsregister nicht mehr betrieben wird (BGH NJW 2008, 2441, 2442; BFH NJW-RR 2010, 1124 Tz 20) oder rechtskräftig abgelehnt wurde (Köln NJW-RR 98, 1047), besteht aber als parteifähige Abwicklungs- oder Personengesellschaft fort (BGH NJW 2008, 2441). Als **Abwicklungsgesellschaft** (s Rn 4b) wird sie entspr § 66 I GmbHG, § 265 I AktG durch die Geschäftsführer (Vorstandsmitglieder) als Liquidatoren (Abwickler) vertreten (BGHZ 169, 279, 281; BGH NJW 2008, 2441; s § 51 Rn 4a). Entspr Grundsätze – rechtsfähiges Sondervermögen, Vertretung entspr GmbH/AG – gelten bei der Vorgesellschaft im Fall der Einmanngründung (vgl Drygala JZ 2007, 997, iE str). **Abgrenzung:** Die „**unechte**“ (fehlgeschlagene) **Vorgesellschaft** (dazu BGHZ 169, 270, 277 f; BGH NJW 2008, 2441, 2442; teils abw de Lousanoff NZG 2008, 490 f) ist GbR (s Rn 17) oder OHG (s Rn 16a, 16b). Eine „**Vor-Stiftung**“ existiert nicht (Braunschweig ZEV 2020, 565: fehlende Beteiligtenfähigkeit; abw Schwalm ZStV 2021, 10, 23: Parteifähigkeit der „Stiftung iGr“ mit externem Vertreter).

4) Partnerschafts-, Berufsausübungs- und RA-Gesellschaft. Die „Partnerschaft“ iSd PartGG, eine Gesellschaftsform mit Registerpublizität, übt kein Handelsgewerbe aus und hat nur natürl Personen (Freiberufler) als Mitglieder (§ 1 I PartGG), verfügt über einen eigenen Namen (§ 2 PartGG: nach MoPeG ab 1.1.2024 auch „Phantasienamen“, s BRDrs 59/21, 319; BTDRs 19/27635, 274), ist voll rechtsfähig (§ 7 II PartGG iVm § 124 HGB; § 705 II BGB nF ab 1.1.2024, sa BRDrs 59/21, 323; BTDRs 19/27635, 278: Wegfall v § 7 II PartGG; sa § 14 II BGB) und kann als ProZBev oder VerfahrensBev beauftragt werden (§ 7 IV PartGG aF; künftig ab 1.8.2022: § 59I BRAO nF, s BRDrs 55/21, 393; BTDRs 19/27670, 327; näher s vor § 50 Rn 14; § 78 Rn 20, 22; § 80 Rn 6). Das künftige Modell der **Berufsausübungsgesellschaft** (ab 1.8.2022: §§ 59b, 59I BRAO nF, s BRDrs 55/21, 10 ff, 151, 205 f) ist für **alle relevanten Gesellschaftsformen** (auch OHG/KG) offen (sa § 107 I HGB nF nach MoPeG ab 1.1.2024, BRDrs 59/21, 108, 256 f), wobei die Bezeichnung „**RA-Gesellschaft**“ bei entspr Mehrheitsverhältnissen weiterhin existiert (§ 59p BRAO nF 1.8.2022, s BRDrs 55/21, 236). – **Lit:** Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl 2019, PartGG; Dahns, Reform des Rechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften, NJW-Spezial 2020, 766; NJW-Spezial 2021, 95.

5) Europäische Vereinigungen und Gesellschaften. **a) Europ wirtschaftl Interessenvereinigung (EWIV).** Die durch die EWIV-VO geschaffene supranationale Vereinigungsform gilt als Handelsgesellschaft iSd HGB (§ 1 Hs 2 EWIV-AG), obwohl sie auch nichtgewerbl (frei-)berufl tätigen Mitgliedern, von denen mindestens eines einem anderen EU-Mitgliedstaat angehören muss, offen steht (Art 4 EWIV-VO). Die EWIV hat von der Eintragung an „die Fähigkeit, im eigenen Namen Träger von Rechten und Pflichten jeder Art zu sein, Verträge zu schließen oder andere Rechtshandlungen vorzunehmen und vor Gericht zu stehen“ (Art 1 III EWIV-VO). Durch die Unterstellung der EWIV unter das subsidiär geltende OHG-Recht (§ 1 Hs 1 EWIV-AG) soll klargestellt sein, dass die EWIV „keine Rechtspersönlichkeit“ hat (so Entw-Begr BTDRs 11/352, 12); sie ist damit gem § 124 I HGB (nach MoPeG ab 1.1.2024: § 105 II HGB nF iVm § 705 II BGB nF) aktiv und passiv parteifähig (s Rn 16a) und ZwV-Subjekt (§ 124 II HGB/nach MoPeG ab 1.1.2024: § 129 HGB nF; s BRDrs 59/21, 232, 279; iE s § 736 Rn 9; sa § 859 Rn 9b). – **b) Europ Gesellschaft (SE).** Sie besitzt eigene Rechtspersönlichkeit (Art 1 III, Art 16 I SE-VO) und damit Parteifähigkeit. Vor Eintragung ist auch die Existenz einer „Vor-SE“ denkbar, worüber das Recht des Sitzstaates entscheidet (Art 15 I SE-VO). Rechtsgrundlagen: G zur Einführung der Europ Gesellschaft (SEEG) v 22.12.2004 (BGBl I 3675); zugleich Umsetzung der EU-VO v 8.10.2001 (SE-VO). – **Lit:** Herrmanns MittBayNot 2016, 297; Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE-Kommentar, 2. Aufl 2015. – **c) Europ Genossenschaft (SCE).** Sie besitzt eigene Rechtspersönlichkeit (Art 1 V SCE-VO) und Parteifähigkeit. Rechtsgrundlagen: SCEAG v 14.8.2006 (BGBl I 1911) iVm EG-VO v 22.7.2003 über das Statut der Europ Genossenschaft (SCE). – **Lit:** Jannott/Rode NZG 2019, 90.

IV) Parteifähigkeit von Verbänden. **1) Vereine.** **Lit:** Noack BB 2021, 643; Reichert/Schimcke/Dauernheim, Hdb des Vereins- und Verbandsrechts, 14. Aufl 2018; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl 2021; Stöber/Otto, Hdb zum Vereinsrecht, 12. Aufl 2021. – **a) Rechtslage bis 31.12.2023.** Die Unterscheidung zwischen **rechtsfähigem** (eingetragenen: §§ 21, 55 BGB) und **nicht rechtsfähigem** (nicht eingetragenen) Verein (§ 54 S 1 BGB aF) findet sich bis 31.12.2023 mit II auch in der ZPO wieder (zur historischen Dis-



(§ 170 I 2; zur Heilungsmöglichkeit nach § 189 s BGH NJW 2015, 1760 Tz 15). Ist ein Urteil (VB) ergangen, ohne dass die Prozessunfähigkeit einer Partei bemerkt wurde, so soll nach hM die Rücknahme eines Rechtsmittels durch die prozessunfähige Partei (oder ihren gesetzl Vertreter) gleichwohl die Rechtskraft des Urteils (VB) bewirken (BGH NJW 2014, 937 Tz 13, 25; StJ/Jacoby § 56 Rn 3, str); dgl soll die Zustellung an den (un-erkannt) Prozessunfähigen die Rechtsmittel-(Rechtsbehelfs-)Frist in Lauf setzen (so BGH NJW 2008, 2125 [krit Sujecki], bestätigend BGH NJW 2014, 937 Tz 24). Diese bedenkliche Einschränkung der Unwirksamkeitsfolge (arg Art 103 I GG) steht im Widerspruch zu § 170 I 2 (Eyinck MDR 2008, 1255). Nach zutr Auffassung (s § 56 Rn 15) tritt Rechtskraft erst nach Ablauf der absoluten Rechtsmittelfristen ein (§§ 517, 548), bei einem VU (VB) überhaupt nicht, da keine Einspruchsfrist läuft (so AG Hamburg NJW-RR 98, 791; RSchwab/Gottwald § 73 Rn 4f; ThP/Hüßtege § 170 Rn 3; sa § 56 Rn 15; § 170 Rn 6; § 699 Rn 17).

- 14 3) **Mangel und Heilung.** Der Mangel ist heilbar durch die **Genehmigung** oder rügelose Einlassung (§ 184 BGB entspr, § 295) des – uU erst zu bestellenden (vgl Frankfurt Rpfleger 84, 101) – ges Vertreters oder der nachträgl prozessfähig gewordenen Partei (BGH NJW 2000, 290); Eintritt in den Prozess als ges Vertreter steht gleich (BGH NJW 2014, 937 Tz 27; NJW 2010, 2886). Bei Gesamtvertretung (s § 51 Rn 13 [b]) muss die Genehmigung von *sämtl* (Mit-)Vertretern gemeinsam ausgehen (BGH NJW 2010, 2886 Tz 8 zu GbR; AG Berlin-Mitte 9.11.2017 – 4 C 138/16 Tz 16). Die Genehmigung kann konkludent in der Fortführung oder Steuerung des Rechtsstreits gesehen werden (BGH NJW 99, 3263 f), bei Handeln durch das „falsche“ Vertretungsorgan (s § 51 Rn 4) durch das „richtige“ (BGH NJW-RR 2004, 330, 331; sa § 56 Rn 12). Die Genehmigung erfasst die Prozessführung im Ganzen, nicht nur einzelne Prozesshandlungen (BGH NJW 87, 130). Im Einzelfall kann das Verf freilich an so schweren Mängeln leiden (Art 103 I GG; s Rn 1, 11), dass dieses einer nachträgl Genehmigung nicht zugängl sind (BGH FamRZ 2005, 200 für stillschweigende Genehmigung des Betreuers in ZVG-Sache). Die Genehmigung wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme der einzelnen Prozesshandlung zurück (allgM, arg § 184 I BGB; iE s § 56 Rn 11). Schranken für die **Rückwirkung** ergeben sich nach Ablauf prozessualer Notfristen (s LG Paderborn NJW 75, 1748), dagegen treten mat-rechtl Wirkungen der Rechtshängigkeit (§ 262 S 1 iVm zB § 286 I 2 BGB; iE s § 262 Rn 2) bei zunächst unzulässiger, später genehmigter Klageerhebung von Anfang an (§ 262 S 2, §§ 261, 253 I) ein (s MK/Becker-Eberhard § 262 Rn 3). Der ges Vertreter bedarf zur Genehmigung als solcher nicht der Genehmigung des FamG (vgl BGH FamRZ 2005, 200; sa § 54 Rn 1). Bei § 51 III genügt Genehmigung des Inhabers einer Vorsorgevollmacht (München ErBR 2017, 449).
- 15 4) **Ermittlung, Prüfung** der Prozessfähigkeit, Folgen und Geltendmachung ihres Fehlens, sog **Zulassungsstreit**, s Rn 6; § 56 Rn 13.

§ 53 Prozessunfähigkeit bei Betreuung oder Pflegschaft

Wird in einem Rechtsstreit eine prozessfähige Person durch einen Betreuer oder Pfleger vertreten, so steht sie für den Rechtsstreit einer nicht prozessfähigen Person gleich.

MWv 1.1.2023 lautet § 53:

§ 53 Prozessfähigkeit bei rechtlicher Betreuung

(1) Bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, richtet sich die Prozessfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) ¹Wird ein Betreuer in einem Rechtsstreit durch einen Betreuer vertreten, kann der Betreuer in jeder Lage des Verfahrens gegenüber dem Prozessgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären, dass der Rechtsstreit fortan ausschließlich durch ihn geführt wird (Ausschließlichkeitserklärung).

²Mit Eingang der Ausschließlichkeitserklärung steht der Betreute für den weiteren Rechtsstreit einer nicht prozessfähigen Person gleich. ³Der Betreuer kann die Ausschließlichkeitserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen.

Neugefasst durch G zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts v 4.5.2021 (BGBl I 882) mWv 1.1.2023.

- 1 **I) Gesetzesfassung bis 31.12.2022.** 1) **Überblick.** Das Institut der rechtl Betreuung (§§ 1896-1908i BGB) für Vollj und der Pflegschaft (für Abwesende und unbekannt Beteiligte, s §§ 1911, 1913 BGB, sowie bestimmte Vermögensmassen, s §§ 1914, 1960 BGB) findet in § 53 eine **prozessuale Fortsetzung**. Im Einzelfall erscheint aber die Vereinbarkeit mit Art 12 Abs. 2 UN-BRK problematisch (sa Beschl 90. JuMiKo, 7.11.2019, TOP I 15). Der **Reformgesetzgeber** hat desw das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten durch § 53 nF mWv 1.1.2023 gestärkt (s Art 7 Nr 4 des G zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts v 4.5.2021, s BTDRs 19/27287, 27, BGBl I 882; s dazu Rn 6). Die bish Gesetzesfassung gilt bis 31.12.2022 (s dazu Rn 2-5). – **Lit:** Lipp Prozessfähigkeit und Menschenrechte – Zur Diskussion um § 53 ZPO, FS H. Roth, 2021, S 427.

2) **Anwendungsbereich.** § 53 betrifft alle Fälle, in denen der Aufgabenkreis des Betreuers (Pfleger) die Prozessführung für den Betroffenen umfasst (s Rn 1); er ist auch im FamFG-Verf entspr anwendbar (§ 9 V FamFG, s Frankfurt NJW 2014, 1393; Brandenburg 7.3.2017 – 10 UF 54/15). In den Fällen der § 494 II, § 779 II ist § 53 sinngemäß anzuwenden. § 53 gilt **nicht** für den nach § 57 bestellten Vertreter (BSG NJW 94, 215; StJ/Jacoby Rn 14), wenn dieser untätig bleibt. Die Partei kann in diesem Fall selbst Rechtsmittel einlegen (BGH NJW 66, 2210; BSG NJW 94, 215; allg sa § 56 Rn 13). § 53 findet bei § 51 III keine Anwendung (BGH NJW 2020, 1143 = MDR 2020, 244 Tz 43, 44).

3) **Abgrenzung.** Ist die Bestellung eines Betreuers für eine (partiell) geschäftsunfähige und damit (insoweit) **prozessunfähige Person** erfolgt (zulässig: Arg § 1896 I 2 BGB; ebenso BGHZ 41, 106 zu § 1910 BGB aF; Bsp: s § 52 Rn 10), gilt § 53 trotz des Wortlauts („prozessfähige Person“) auch für die Prozessführung des *Betreuers*; dagegen ist bei Prozessführung des Betreuten *selbst* dessen Prozessunfähigkeit festzustellen; § 53 gilt *insoweit* nicht (LSG NRW MDR 85, 701; verkannt von BayVGH BayVBl 89, 52).

4) **Legitimationsprüfung.** Der Betreuer oder Pfleger hat seine Bestellung durch Vorlage der Bestellungs-urkunde oder einer beglaubigten Abschrift nachzuweisen (Brandenburg VerfG FamRZ 2015, 1123). Die Voraussetzungen der Bestellung sind nicht nachzuprüfen (BGHZ 33, 201; BGHZ 41, 106); ergeben sich insoweit Zweifel, kann Aussetzung des Verf (§ 148) in Frage kommen (s § 56 Rn 4 aE).

II) **Rechtsstellung der Beteiligten bei Vertretung bis 31.12.2022.** Wird für eine geschäftsfähige Person ein Betreuer oder Pfleger bestellt (s Rn 1), ändert dies an ihrer Geschäftsfähigkeit (Prozessfähigkeit) grds nichts (BGH MDR 88, 37); der Betreute (Pflegebefohlene) kann selbständig klagen und verklagt werden (Ausnahme bei Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt: § 1903 BGB, s § 52 Rn 8; der RA des Betreuten ist ggf zur Kontaktaufnahme mit dem Betreuer verpflichtet, München NJW 2020, 159 Tz 37) und auch Rechtsmittel einlegen (Frankfurt NJW 2014, 1393, 1394; BSG 24.8.2016 – B 5 R 208/16 B; LG Konstanz 7.12.2015 – C 12 T 179/15). Wenn aber der Betreuer (Pfleger) im Prozess namens des Betreuten (Pflegebefohlenen) als dessen **Vertreter auftritt**, verliert der Vertretene die Fähigkeit, den Prozess in eigener Person weiterzuführen (BGH NJW 88, 51; Hamm FamRZ 97, 302; aA MK/Lindacher/Hau Rn 3), wenngleich nicht rückwirkend (BSG 24.8.2016 – B 5 R 208/16 B; Lipp FS H. Roth, 2021, S 438, 439); bei einem Dissens gelten nur die Prozessklärungen des Betreuers (Pfleger) (BSG FamRZ 2013, 1801); der Betreuer wird sein ges Vertreter (§ 1902 BGB); er vertritt den Betreuten im Rahmen seines Aufgabenbereichs gerichtl, als RA ggf (§ 78 I) auch selbst (Karlsruhe NJW-RR 99, 1700). Zustellungen sind an den Betreuer (Pfleger) zu richten (§ 170 I 1). Klagerücknahme bleibt bei nachtr Aufhebung der Betreuung wirksam (LSG Sachsen 15.5.2019 – L 6 R 236/19). Soweit der Betreuer (Pfleger) nur eine unterstützende Rolle wahrnimmt (Abgabe von Stellungnahmen, keine Antragstellung), bleibt der Betreute prozessfähig (Frankfurt NJW 2014, 1393; VG Würzburg 20.1.2021 – W 6 K 20.827 Tz 28; Lipp FS H. Roth, 2021, S 438). – Zur Vertretung des Sch im Verf der eidesstattl Versicherung ist der Betreuer nur berufen, wenn sein Aufgabenkreis (§ 1896 II, § 1902 BGB) die Verwaltung des Schuldnervermögens umfasst (KG OLGZ 68, 428; Celle FamRZ 69, 492; BGH MDR 2020, 244). Ist Betreuung mit **Einwilligungsvorbehalt** angeordnet (§ 1903 BGB), kann der Betroffene in dessen Umfang weder als Partei noch als ProzBev auftreten (§ 1903 I 2 BGB iVm §§ 108 ff BGB, § 52; München NJW 2020, 159, LG Konstanz 7.12.2015 – C 12 T 179/15: kein Anfall der VerfGeb). Der Betreuer (Pfleger) kann Prozesshandlungen des Betreuten (Pflegebefohlenen) heilend **genehmigen** (BGHZ 41, 106; BSG NZS 2017, 264, 265; Brandenburg FamRZ 2017, 1747), auch schlüssig durch Fortführung des ohne ihn begonnenen Verf (Köln Rpfleger 71, 30). In seiner *mat-rechtl* Verfügungsbefugnis wird der geschäftsfähige Betreute (Pflegebefohlene) durch § 53 auch während des Prozesses nicht beschränkt (BGH NJW 88, 51; Bork MDR 91, 98). Im Innenverhältnis zum Betreuer gilt grds der Willensvorrang des Betreuten (§ 1901 II BGB; s Kahlke ZZP 100 [1987], 26f). Für die **Zulässigkeit** der Klage des Betreuers ist dies ohne Bedeutung (Bork MDR 91, 98 mwN; entspr für Rechtsmittel LG Hannover FamRZ 98, 380, str).

III) **Ab 1.1.2023 geltende Neufassung.** 1) **Prozessfähigkeit des Betreuten.** § 53 I nF verweist auf die allg Vorschriften und stellt klar, dass für die Prozessfähigkeit betreuter Personen allein deren Geschäftsfähigkeit maßgeblich ist (§ 51; Sonderregeln: §§ 275, 316 FamFG). Das Auftreten des Betreuers im Prozess lässt die Prozessfähigkeit des Betreuten (zur Überprüfung s § 56) abw zur früheren Rechtslage (s Rn 5) unbeeinflusst (BTDrs 19/27287, 28; Bartels FamRB 2021, 204, 209). Das **Selbstbestimmungsrecht** des Betreuten gewinnt an Bedeutung (sa Rn 1). Bei bestehendem Einwilligungsvorbehalt bedarf die Prozessführung durch den Betreuten jedoch der Einwilligung des Betreuers. Eine **Regelung der Pflegschaft** ist im Kontext von § 53 für entbehrlich empfunden worden (näher BTDrs 19/27287, 27, 28; BTDrs 19/24445, 449: „Relikt“, was zweifelhaft erscheint).

2) **Weitere Konsequenzen.** Der Betreuer besitzt eine (unbeschränkte) gerichtliche ges Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis, § 1823 BGB nF, soweit sein Aufgabenkreis reicht (Prozessvollmacht nicht erforderlich, s BTDrs 19/24445, 258f). Wenn kein Einwilligungsvorbehalt besteht, kann es zur **prozessualen Doppelkompetenz** von Betreuer und (prozessfähigem) Betreuten und im Einzelfall auch zu widersprüchlichen Prozesshandlungen kommen (sa BTDrs 19/27287, 28). Nach der Gesetzesbegr soll aber bei Prozessfähigkeit des Betreuten die gerichtliche Vertretung (§ 1823 BGB nF: „kann“; anders § 1902 BGB aF) durch den Betreuer grds nicht erforderlich (§ 1821 I 2 BGB nF) sein.

befugnis, für sie gilt **II 1. Ob I 2 Hs 1** eine Verbandsklage von Interessenvereinigungen oder Rechtsverfolgungsgemeinschaften aufgrund treuhänderischer Abtretung oder Einziehungsermächtigung von geschädigten (zB) Anlegern ermöglicht, ist umstr (sa vor § 50 Rn 55, vor § 78 Rn 16; s dort auch zur Vereinbarkeit neuer Abtretungsmodelle („MyRight“) mit §§ 2, 4ff RDG nF mWv 1.10.2021, BTDRs 19/27673, 39; vgl auch Römermann/Günther NJW 2019, 551 u LG Berlin NJW 2018, 2898 [bejahend]); sa BGH NJW 2020, 208 [im Einzelfall bejahend] – Mietpreisrechner; krit zur großzügigen Einordnung von *Legal tech*-Geschäftsmodellen Prütting ZIP 2020, 49; ZIP 2021, 269; § 3 RDG iVm § 134 BGB). Mit Blick (allein) auf die Postulationsfähigkeit bestehen bei Einschaltung eines RA (I 2 Hs 1) keine Bedenken (zum Verbandsklagerecht s vor § 50 Rn 56f; s aber auch LG Braunschweig 30.4.2020 – 11 O 3092/19: notw Rechtskenntnisse nach § 11 I RDG werden dadurch nicht substituiert). Vollmachtsnachweis ist im Fall des § 753a nF mWv 1.1.2021 entbehrlich.

- 9 **4) Eingeschränkte Vertretungs-(Einziehungs-)befugnis von Inkassounternehmen (§ 79 II 2 Nr 4).** Sie ergänzt die im außergerichtl Bereich für Inkassounternehmen als „registrierte Personen“ (§ 10 I 1 Nr 1, § 11 I RDG, s dazu LG Braunschweig 30.4.2020 – 11 O 3092/19) zugelassenen Inkassodienstleistungen (Legaldefinition: § 2 II RDG nF mWv 1.10.2021 bezieht auch rechtl Prüfung und Beratung (BTDRs 19/27673, 39) mit ein, zudem Erweiterung der Nebenleistungen nach § 5 RDG nF, s näher vor § 50 Rn 55, vor § 78 Rn 16) um eine auf unstreitige Verfahrensabschnitte in Erkenntnis- und ZwV-Verf beschränkte Vertretungsbefugnis (Prütting ZIP 2020, 197, 199; ZIP 2020, 1434, 1439: Gerichtliche Anspruchsdurchsetzung mittels Erfolgshonorar ist als Kernaufgabe ausgeschlossen, s aber Rn 8 u 9a: Erfolgshonorar nach § 4a I Nr 2 RVG nF mWv 1.10.2021 erlaubt). Ihr entspricht unter den Voraussetzungen von **I 2 Hs 2** ein eigenes Einziehungsrecht als Berechtigter (s Rn 4). – **a) Vertretung des Ast bei der Durchführung des gerichtl Mahnverf.** Die Befugnis zur Antragstellung umfasst: MB-Antrag (§§ 688, 690), VB-Antrag (§ 699), Antrag auf Durchführung des streitigen Verf vor (§ 696 I 2) und nach Widerspruch (§ 696 I 1), Antrag im Zusammenhang mit der Zustellung des VB (§ 699 IV 1), weiter die Rücknahme des Mahnantrags (s § 690 Rn 26) sowie die Entgegennahme der Mitteilung über den Widerspruch (§ 695) u die Abgabe nach Einspruch (§ 700 III 2 iVm § 696 I 3). Die Vertretungsbefugnis ist auf das Mahnverf beschränkt; sie endet mit der **Abgabe an das Streitgericht** (s § 696 Rn 5), also im Zeitpunkt der Anhängigkeit des Streitverf mit Eingang der Akten beim Streitgericht (§ 696 I); dann Einschaltung von RA erforderl (I 2 Hs 1; RSchwab/Gottwald § 45 Rn 7; Ahrens FS Geimer, 2017, S 1, 5). – **b) Vertretung des Gl in der ZwV.** Umfasst sind die VerfHandlungen bei der ZwV wegen Geldforderungen in das bewegl Vermögen des Sch (körperl Sachen, Forderungen und andere Vermögensrechte) einschließl des Verf zur Abnahme der Vermögensaukunft (§§ 802f und 807), zur Abnahme von eidesstattl Vers (etwa § 836 III 2, s BTDRs 18/7560, 34) und des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls; die Erweiterung von **II 2 Nr 4** ist den Änderungen des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung geschuldet gewesen (BTDRs 18/7560, 34; LG Memmingen 8.3.2017 – 44 T 1513/16); wiederum neugefasst wurde die Vorschrift durch **Art 8 Nr 2 d G v 22.12.2020** (BGBl I 3320; „Verbraucherschutz im Inkassorecht“, s BTDRs 19/20348, 72). Unklar war insb, ob auch die Einholung der Auskünfte Dritter durch Gerichtsvollzieher nach § 802l gestattet ist. Dass dies zulässig ist, soll durch den Verzicht auf die bish normierten Beispiele („einschließlich“), die keinerlei Beschränkung für nicht genannte Fälle mit sich bringen dürfen (kein Umkehrschluss), klargelegt werden (BTDRs 19/20348, 72; zulässig ist auch Vorpfändung nach § 845; offenlassend für Verf nach § 829a I LG Hamburg 13.8.2020 – 304 T 10/20 Tz 17). Die Vollstreckungsanträge können an den GV oder das Vollstreckungsgericht (Rpfleger) gerichtet sein, zB gem §§ 754, 829 (s AG Hannover NJW 2010, 3313), §§ 835, 845; Vollmachtsnachweis (war bish erforderlich): s § 80 Rn 11 u AG Celle DGVZ 2009, 113; AG Hannover NJW 2010, 3313 (Vorlage einer Originalvollmacht im Hinblick auf das „Massengeschäft“ zumutbar); mWv 1.1.2021 genügt nach § 753a nF bloße Versicherung, G v 22.12.2020 (Ausn: Antrag nach § 802g). Ausgeschlossen sind Inkassounternehmen von der Vertretung des Gl in „**streitigen Verf**“ (auch bei Verfahrenseinleitung, s auch BTDRs 19/20348, 72), wie zB im Verf der Vollstreckungserinnerung (§ 766, sa LG Arnsberg 18.10.2019 – 5 T 223/19; LG Arnsberg 18.10.2019 – 5 T 223/19; AG Heilbronn 9.2.2020 – 7 M 10321/19; AG Heilbronn 2.3.2021 – 6 M 1243/21). Nicht von **II 2 Nr 4** umfasst soll auch der Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek sein (Celle NJOZ 2018, 210). Gleiches gilt für einen Antrag als Gäubigervertreter auf Versagung der Restschuldbefreiung (LG Frankenthal NZI 2017, 399; AG Göttingen ZInsO 2016, 1593; aA AG Coburg NZI 2017, 155, wegen § 305 IV, § 174 I 3 InsO; für Feststellungsprozesse nach §§ 180, 184 InsO s Goebel FMP 2019, 210). – **c) Erstattung der Vertretungskosten.** Sie ist im Mahnverf auf einen Betrag bis zu 25 Euro beschränkt, im ZwV-Verf gilt § 788 (§ 4 IV RDGEG). Ab 1.10.2021 tritt anstelle von § 4 IV RDGEG aF die Kostenerstattung über § 13b RDG nF (G v 22.12.2020, BGBl I 3320). Die Begrenzung für Mahnverf entfällt (BTDRs 19/20348, 51). Bei (zusätzlicher) Beauftragung eines RA gilt § 13c I RDG nF. § 4 II RVG nF erlaubt in Abweichung von § 49b I BRAO eine Unterschreitung der gesetzl Vergütung (G v 10.8.2021, BGBl I 3415).
- 9a **5) Einbeziehung automatisierter Rechtsdienstleistungen.** IRd ursprünglich geplanten G zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts (s BTDRs 19/9527, 1ff) wollte der Entwurf des **II 2 Nr 5 nF** Anbieter von **Legal-Tech-Dienstleistungen** registrierten Inkassodienstleistern gleichstellen (Ausschussempfehlung v 24.9.2020, BTDRs 19/22807, 4; Ablehnung). Das **G zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt v 10.8.2021** (BGBl I 3415; BTDRs 19/27673, 7; BTDRs 19/30495, 7) will nun **mWv 1.10.2021** „Legal Tech“-Inkasso ua durch (erlaubte) **Erfolgshonorare** (§ 4a I Nr 1 RVG nF: **Geldforderungen bis 2000 Euro**; § 4a I Nr 2 RVG nF: iRv § 10 I Nr 1 RDG u insb § 79 II 2 Nr 4; s BTDRs 19/27673, 34) fördern sowie – in Reaktion

auf BGH NJW 2020, 208 (s Rn 8; vor § 50 Rn 55) – berufsrechtliche Wettbewerbsnachteile für RA ausgleichen (BTDrs 19/27673, 6, 7, 11, 14f; krit dazu Prütting ZIP 2021, 269, 272: Untersagung der *gerichtlichen* Rechtsdienstleistung iRv § 10 I 1 Nr 1 RDG erforderlich, sa vor § 50 Rn 55; vor § 78 Rn 16). Das Gesetz sieht die **Einführung neuer Informationspflichten** (§ 13f RDG nF mWv 1.10.2021) vor. Informationspflichten beinhaltet auch das **G v 22.12.2020** (BGBl I 3320; „Verbraucherschutz im Inkassorecht“, s BTDrs 19/20348, 48) in **§ 13a RDG nF mWv 1.10.2021** („klassisches Inkasso“), sowie **§ 43d BRAO nF mWv 1.10.2021** bei Inkassodienstleistungen von RA. Die Grenzen zur anwaltlichen Berufsausübung werden gleichwohl nivelliert.

IV) Juristische Person/Gesellschaften als Bevollmächtigte (§ 79 II 3). Bev können im ZP auch jur Personen 10 bzw **Berufsausübungsgesellschaften** sein (s §§ 59b, 59p BRAO nF durch **G v 7.7.2021**, BGBl I 2363 **ab 1.8.2022**). Bsp: RA-GmbH, RA-AG, RA-Partnerschaft und auch RA-OHG/RA-KG (sa § 107 I HGB nF nach MoPeG v 10.8.2021 ab 1.1.2024, vor § 78 Rn 7; § 80 Rn 6). Vertretungsbefugte Bev sind des Weiteren: Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (**II 2 Nr 3**) sowie (registrierte) Inkassounternehmen (**II 2 Nr 4**), die als natürl Person, jur Person und als Gesellschaft ohne Rechtsperson betrieben werden können (vgl § 10 I RDG). **II 3** enthält eine Klarstellung zur Postulationsfähigkeit von Bev, „die keine natürl Personen sind“ (**Vorbild: § 59I II BRAO nF ab 1.8.2022**, s BTDrs 19/27670, 196): Im Prozess handlungsbefugt sind außer ihren Organen (nur) die innerhalb des Unternehmens oder Verbands **„mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter“**; dies geschieht durch Prokura, Einzelvollmacht oder durch Satzung; keine Anforderungen an die persönl Qualifikation des Vertreters (**strenger: § 59I II BRAO nF ab 1.8.2022**).

V) Prüfung der Vertretungsbefugnis (§ 79 III). 1) **Grundsatz.** Die Vertretungsbefugnis der als Vertreter auf- 11 tretenden Person ist **vAw zu prüfen** (s § 78 Rn 11). In den Fällen von **II 2 Nr 1, 2** wird sich das persönl Verhältnis zur Partei häufig aus dem Inhalt der zu den Gerichtsakten gereichten Prozessvollmacht (§ 80 S 1) ergeben (bei **II 2 Nr 3, 4** ist § 753a nF mWv 1.1.2021 zu beachten: Versicherung genügt). Für die Feststellung gilt **Freibeweis** (s § 56 Rn 8; § 284 Rn 1 f). – 2) **Entscheidung bei Zurückweisung.** Steht das Fehlen der Vertretungsbefugnis fest oder sind Zweifel verblieben, hat das Gericht den Bevollmächtigten durch konstitutiven **Beschluss** als Vertreter **zurückzuweisen** (**III 1**). Mit dessen Wirksamkeit verliert der Vertreter *ex nunc* seine Handlungsbefugnis (§ 172!); postulationsfähig ist entweder die Partei selbst oder ihr neuer Vertreter. Der Zurückweisungsbeschl entfaltet keine Rückwirkung (BGH NJW-RR 2010, 1361 = MDR 2010, 958; GRUR 2018, 223; Celle NJOZ 2018, 210); vorgenommene Prozesshandlungen bleiben wirksam (**III 2**). Der Zurückweisungsbeschluss ist **unanfechtbar** (**III 1**), seine Fehlerhaftigkeit nur bei Verstoß gegen Art 103 I GG inzident im Rechtsmittelverf überprüfbar; § 512 steht nicht entgegen (vgl Begr S 89; VG München 25.1.2019 – 30 K 18.2754: kein Justizverwaltungsakt). Bei Zurückweisung (erst) im Termin darf kein VU ergehen (§ 335 I Nr 5). Ist der Mangel der Vertretungsbefugnis unerkannt geblieben und keine Zurückweisung gem **III 1** erfolgt, sind die Prozesshandlungen des Vertreters wirksam (**III 2**; BGH NJW-RR 2010, 1361; sa AG Pirmasens 10.8.2018 – 1 IN 20/18: nicht anwendbar bei fehlender Vollmacht); der Mangel der Vertretungsbefugnis ist mit Beendigung der Instanz geheilt. Ein Rechtsmittel wegen zu Unrecht unterbliebener Zurückweisung existiert nicht (Begr S 89). – 3) **Untersagung weiterer Vertretung.** Liegen die Voraussetzungen für eine Vertretung gem **II 2 Nr 1-3** vor, fehlt aber dem Bev die Fähigkeit zur sachgerechten Prozessführung, kann das Gericht durch Beschluss die **weitere Vertretung untersagen** (**III 3**; entspr § 157 II aF); ab Wirksamkeit des Beschlusses endet die Postulationsfähigkeit des Vertreters. Der Beschluss ist unanfechtbar (**III 3**), eine fehlerhafte Vertretungsuntersagung kann als Verfahrensmangel auf Rechtsmittel inzident überprüft werden (vgl Begr S 89). Keine Vertretungsuntersagung erfolgt bei registrierten Inkassounternehmen (Nichtzitat von **II 2 Nr 4** in **III 3**). Grund: auf das formalisierte Mahnverf beschränkte Vertretungsbefugnis (s Rn 9). **Übergangsrecht.** Die RAen gleichgestellten Kammerrechtsbeistände und Prozessagenten (s Rn 5) fallen nicht unter **III**; zur Zurückweisung von Rechtsbeiständen iÜ s BVerfG NJW 2011, 3285.

VI) Vertretungsverbot für Richter (§ 79 IV). Die Trennung von Richteramt und Prozessvertretung soll den 12 Anschein von Voreingenommenheit des Gerichts und Interessenkollisionen vermeiden. **IV** ist erforderl, weil der Richter als unentgeltl tätiger Volljurist gem **II 2 Nr 2** über den Kreis von Familienangehörigen hinaus als Prozessvertreter in Frage kommt (s Rn 7 [b]). Der Ausschluss als *Richter* bei Parteivertretung gem § 41 Nr 4 bezieht sich nur auf das Tätigwerden in der gleichen Sache (s § 41 Rn 8); dagegen bewirkt das Vertretungsverbot gem **IV** („darf nicht“) den Ausschluss des Richters *als Vertreter* in sämtl Verf vor dem AG, dem er angehört; vor *anderen* AGen kann er Prozessvertreter gem **II 2 Nr 2** sein. Der Vertretungsausschluss gilt **für das gesamte Verf**, nicht nur für das „Auftreten“ in der mündl Verh (Nichtzitat von **III 3** in **IV 2**; s unten u s Rn 1). Die der Verfahrensangleichung geschuldeten Besonderheiten für ehrenamtl Richter sind im ZP ohne Bedeutung (Begr S 90). Der von der Vertretung ausgeschlossene Richter ist als Vertreter zurückzuweisen, von ihm vorher vorgenommene Prozesshandlungen bleiben wirksam (**IV 2** iVm **III 1, 2**, sa Rn 11). Die Vertretung durch ehem Richter vor dem Gericht, dem sie früher angehört haben, ist nach **II 2 Nr 2** uneingeschränkt zulässig, ebenso gem **II 1** bei Zulassung des ehem Richters als RA (uU aber fortwirkende „Kollegialität“, s § 42 Rn 12a, 13; nach BVerwG NVwZ 2017, 1208 ist eine Karenzzeit notwendig).

VII) Kosten. 1) Die Partei (I 1) wird nach dem JVEG entschädigt (§ 91 I 2; §§ 16ff JVEG; s § 91 Rn 13.79, 13.116). – 2) RA (II 1) wird nach dem RVG vergütet. – 3) Beschäftigte (II 2 Nr 1): s § 91 Rn 13.6, 13.19. – 4) Für Inkassodienstleister (II 2 Nr 4) gelten §§ 13e, 13f RDG für die Erstattung; § 13 II RVG, VV 2300 II für die Gebühren (s § 91 Rn 13.46). 13

Unter **elektron Dokumenten** iSv § 130a sind solche Erklärungen zu verstehen, die dem Empfänger in einer dauerhaften, aber nicht unmittelbar, sondern nur maschinell lesbaren, digitalen Form zugehen. Die Übersendung eines Schriftsatzes per **Computerfax**, welches beim Gericht ausgedruckt wird (vgl GmS-OGB BGHZ 144, 160 = NJW 2000, 2340), wird von der Vorschrift daher nicht erfasst (dazu s § 130 Rn 18b).

III) Zulässigkeitsvoraussetzungen. Die Einreichung elektron Dokumente ist nur wirksam, wenn die in II-IV genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Schriftsätze können daher nicht mit einfacher E-Mail wirksam eingereicht werden (BGH NJW 2019, 2096; darauf weisen die Gerichte idR auf ihren Homepages zutr hin; zur bedenklichen Ausnahme bei dennoch erfolgtem Ausdruck s § 130 Rn 18d). Die Voraussetzungen iE:

1) **Einhaltung der technischen Anforderungen (§ 130a II).** Darunter sind, wie durch die **Neufassung im G v 5.10.2021** klargestellt wurde, nur die Anforderungen zu verstehen, deren Nichtbeachtung dazu führt, dass im konkreten Fall eine Bearbeitung des Dokuments durch das Gericht nicht mögl ist (BTDRs 19/28399, 33). Dies betrifft insb die Übermittlung im Dateiformat PDF bzw (für damit nicht darstellbare Bilder) TIFF (§ 2 I ERVV). ZIP-Format ist unzulässig (Zweibrücken FamRZ 2021, 529). Die Nichterfüllung weiterer in der ERVV oder den dazu erlassenen Bek (s www.justiz.de) angeführter technischer Anforderungen führt nicht zur Unwirksamkeit der Übermittlung (BTDRs 19/28399, 40; Koblenz MDR 2021, 119 [Pfrang 281] zur Einbettung von Schriftarten; Koblenz MDR 2021, 258 [Elzer 350] zur Durchsuchbarkeit), erst recht nicht Eigenschaften des Dokuments, die ledigl das Herunterladen im internen Netzwerk des Gerichts verhindern (BGH MDR 2020, 1272 [Greger 1305]).

2) **Sicherung der Verantwortung für das Dokument (§ 130a III).** Hierfür stehen 2 Mittel zur Wahl: qualifizierte elektron Signatur oder bes gesicherter Übertragungsweg.

a) **Qualifizierte elektronische Signaturen (qeS)** sind Daten in elektron Form, die anderen elektron Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet; sie müssen ausschließl dem Unterzeichner zugeordnet sein, dessen Identifizierung ermöglichen, mit Mitteln erzeugt werden, die der Unterzeichner mit hoher Zuverlässigkeit unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann, und mit den unterzeichneten Daten so verbunden sein, dass eine nachträgl Veränderung der Daten erkannt werden kann; hinzukommen muss, dass sie von einer qualifizierten elektron Signaturerstellungseinheit erstellt wurden und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektron Signaturen beruhen (Art 3 Nr 10-12 VO [EU] Nr 910/2014 [eIDAS-VO], ABl L 257 v 28.8.2014, S 73). Vorschriften für die Anbringung der Signatur enthält die Bek v 19.12.2017 (abrufbar unter www.justiz.de). Die Anforderungen an die Signaturerstellungseinheiten sind in Art 29 u Anh II eIDAS-VO geregelt. Das qualifizierte Zertifikat muss von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter ausgestellt sein und die Anforderungen des Anh I der VO erfüllen (Art 3 Nr 15, Art 28 eIDAS-VO). Praktisch geschieht die Signierung in der Weise, dass der Unterzeichner mittels einer von einem zertifizierten Anbieter herausgegebenen Chipkarte und Eingabe eines persönl Geheimcodes (PIN) in das Lesegerät die Signatur in verschlüsselter Form so mit dem Dokument verknüpft, dass sowohl der den Versand Verantwortende als auch eine etwaige Veränderung der Daten erkannt werden kann. In ihrer Rechtswirkung steht die Signatur einer handschriftl Unterzeichnung gleich (Art 25 II eIDAS-VO). Sie ersetzt also auch die nach der Rspr des BGH erforderl Unterschrift der Klage.

Die von der qeS zu bewirkende Sicherstellung von Authentizität und Integrität des Dokuments ist nur zu erreichen, wenn sein Urheber Karte und PIN nicht einer anderen Person überlässt (Roßnagel MMR 2008, 22 ff). Wenn eine pflichtwidrig **gestattete Fremdsignierung** überhaupt aufgedeckt wird, belegt sie indessen jedenfalls die Integrität des Dokuments; ihm sollte aber auch (entgegen BGHZ 188, 38 = NJW 2011, 1294) die Formwirksamkeit sowie die Zurechnung zum Gestattenden nicht abgesprochen werden (ebenso Preuß ZZZ 129 [2016], 421, 426 u ZZZ 125 [2012], 135, 150 f). Der **Missbrauch** einer fremden Signatur steht dagegen einer gefälschten Unterschrift gleich. – Eine **betragmäßige Begrenzung** der Signatur ist unschädlich (BFHE 215, 47 = MMR 2007, 234 [Skrobotz]). Die Verwendung einer (mehrere elektron Dokumente umfassenden) **Container-Signatur** ist nach § 4 II ERVV nicht ausreichend, selbst wenn es sich um mehrere Schriftstücke zum selben Verf handelt (BGH NJW 2019, 2230 [Ulrich/Schmieder]; zur Hinweispflicht s Rn 15). **Anlagen**, die zusammen mit dem Schriftsatz als separate Dokumente übersandt werden, müssen nicht einzeln signiert werden (III 2). – **Übermittlung** an das vom Gericht bestimmte elektron Postfach oder gem IV. Nur wenn Anzahl oder Volumen der elektron Dokumente das in der Bek v 19.12.2017 (s Rn 5) bestimmte Maß übersteigen, ist die Einreichung auf physischen Datenträgern (CD, DVD, nicht: USB-Stick) zulässig (Nr 3 der Bek). Die Übermittlung des vom Urheber mit qeS versehenen Dokuments kann Mitarbeitern übertragen werden (näher Möller NJW 2021, 2179 ff).

b) Als **sonstige Übertragungswege**, bei denen eine einfache Signatur (dh die Wiedergabe des Namens am Ende des Textes; s dazu BAG MDR 2020, 1393 [Schwenker 1495]) ausreicht, aber auch erforderl ist (BTDRs 17/12634, 25), sind nach III Alt 2, IV nutzbar:

aa) **De-Mail-Konto** (IV 1 Nr 1): Hier wird die qeS vom Anbieter des Konto-Dienstes vorgenommen, wenn aufgrund zweier Sicherungsmittel feststeht, dass das Dokument von einem autorisierten Nutzer stammt (s § 4 I 2, § 5 V De-Mail-G v 28.4.2011, BGBI I 666; dazu Ulrich/Schmieder NJW 2019, 113, 114). Dies kann auch eine jur Person sein, die gewährleisten muss, dass die Möglichkeit einer sicheren Anmeldung nur für befugte Personen besteht. Erklärungen eines Unbefugten wären formgerecht u ggf nach den Grundsätzen der Rechts-

scheinsvollmacht (Erman/Maier-Reimer/Finkenauer § 167 BGB Rn 9ff) zurechenbar (BTDRs 17/12634, 26). Unverzichtbar ist die Absenderbestätigung gem § 5 V De-MailG (BSG NJW 2020, 3055).

- 11 **bb) Bes elektron Anwaltspostfach** (IV 1 Nr 2; § 31a BRAO), von dem aus Dokumente an die elektron Poststelle des Gerichts (vermittels des von allen Gerichten genutzten, bundesweit verfügbaren elektron Gerichts- und Verwaltungspostfachs, EGVP) übermittelt werden können. Die Authentizität des Absenders ist dadurch sichergestellt, dass die BRAK für jedes Kammermitglied nach Überprüfung der Zulassung ein elektron Postfach führt, zu dem das Mitglied nur mittels Chipkarte und PIN Zugang erhält (§ 31a III 1 BRAO, § 24 RAVPV; erreichbar unter <https://bea-brak.de>). Die Karte darf keiner anderen Person überlassen, die PIN muss geheim gehalten werden (§ 26 I RAVPV). Vertretern, Abwicklern u Zustellungsbevollm kann gem § 31a III 2 BRAO, § 25 RAVPV die Nutzung des beA ermöglicht werden, jedoch nicht das Recht, nicht-qualifiziert elektron signierte Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden. Wurde das Dokument vom Aussteller nur einfach, dh durch Namensangabe, signiert, kann nur er es über sein beA versenden (Braunschweig NJW 2019, 2176; Karlsruhe MDR 2020, 1144; Leuring NJW 2019, 2739, 2741 f; aA Schmieder/Liedy NJW 2018, 1640 ff). Soll ein Mitarbeiter oder anderer RA die Versendung übernehmen, muss das Dokument von der verantwortenden Person qualifiziert elektron signiert werden; dies kann auch ein anderer als der den Schriftsatz einfach signierende RA sein (BAG NJW 2020, 258); außerdem besteht die Möglichkeit, dass dieser auch die einfache Signatur des Schriftsatzes (als Vertreter) übernimmt (jurisPK-ERV/H. Müller Rn 84; Leuring NJW 2019, 2739, 2742). Davon abgesehen führt die Übersendung per beA durch eine andere als die den Schriftsatz verantwortende Person nicht zu einer wirksamen Übermittlung; da in diesem Fall der VHN im Transfervermerk fehlt, soll das Empfangsgericht zu einer entspr Überprüfung des Vermerks u ggf zum Hinweis an den RA verpflichtet sein (BAG NJW 2020, 2351 [H. Müller]; Oldenburg NJW 2021, 886 [Biallaß]; zur WE in diesen Fällen s § 233 Rn 23.15). Wurde einem Kanzleimitarbeiter verbotswidrig die Möglichkeit gewährt, Passwort und Chipkarte des RA zu nutzen, gelten die Grundsätze über die Zurechnung nicht autorisierter Erklärungen (s Rn 8, 10).
- 11a **Ab 1.8.2022 gilt IV 1 Nr 2 auch für die von der BRAK einzurichtenden bes elektron Postfächer von Berufsausübungsgesellschaften nach §§ 59b ff BRAO.** Da die Berufsausübungsgesellschaft nur postulationsfähig ist, wenn sie durch einen RA vertreten wird (§ 59I II BRAO), hat die BRAK bei der Übermittlung von Dokumenten ohne qeS zu gewährleisten, dass der Versand durch einen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten RA für den Empfänger feststellbar ist (§ 20 III Nr 2 RAVPV).
- 12 **cc) Bes elektron Behördenpostfach sowie bes elektron Notarpostfach** (IV 1 Nr 3 iVm §§ 6 ff ERVV bzw § 78n BNotO iVm Notarverzeichnis- und -postfachverordnung v 4.3.2019 (BGBl I 187).
- 13 **dd) Bes elektron Bürger- und Organisationenpostfach** (IV 1 Nr 4). Nach Einrichtung eines solchen Postfachs können auch andere Verfahrensbeteiligte (Naturalparteien, Organisationen, SV, Dolmetscher, Beistände usw) mit dem EGVP kommunizieren. Voraussetzung ist, dass Identität und Authentizität der Teilnehmenden durch einen sicheren Verzeichnisdienst sichergestellt sind und die Übermittlung mit einem Standard erfolgt, der die vertraul und sichere Übermittlung von Nachrichten gewährleistet. Die Einzelheiten hierzu sind in §§ 10 ff ERVV geregelt.
- 13a **ee) Nutzerkonto iSv § 2 V OZG** (IV 1 Nr 5). Bürger(innen), Unternehmen, Vereine usw, die eine solche Komponente für den elektron Zugang zu staatl Verwaltungsleistungen eröffnet haben, können auf diesem Weg auch aktiv u passiv mit den Gerichten kommunizieren. Dabei müssen die Vorgaben des § 13 ERVV beachtet werden.
- 14 **IV) Eingang des elektronischen Dokuments (§ 130a V)**. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Speicherung auf der Empfangseinrichtung des Gerichts; auf die Abholung von einem Client-Rechner oder den Ausdruck kommt es nicht an (BGH MDR 2020, 1330). Der Absender erhält hierüber eine automatische Bestätigung. Bleibt diese aus, hat er sich um eine Klärung der Ursache zu kümmern und eine erneute Übermittlung, ggf auf anderem Wege, zu versuchen (s § 233 Rn 23.15). Zur **Prüfung und Weiterbehandlung** des eingegangenen Dokuments s § 298; Mardorf jM 2018, 140.
- 15 **V) Verstöße, Störungen**. QeS oder die gleichgestellte Übermittlung nach IV sollen die handschriftl Unterschrift nach § 130 Nr 6 ersetzen; wie bei dieser können Mängel bei Klageschrift (s § 253 Rn 22) durch Nachholung mit Wirkung ex nunc geheilt werden (BAG NJW 2020, 3192, 3193), bei Rechtsmittel- u -begründungsschriften ist dies nicht mögl (s § 295 Rn 4). § 130a VI 1 bietet aber Hilfe, wenn ein Dokument in einem **ungeeigneten Dateiformat** (II iVm ERVV) eingereicht wird. Der Absender erhält dann unverzögl einen Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs u kann den Schriftsatz unter Glaubhaftmachung (§ 294) der inhaltl Übereinstimmung (unverzichtbar; Zweibrücken FamRZ 2021, 529) fristwährend erneut einreichen (§ 130a VI 2); auch die Vorwirkung nach § 167 bleibt gewahrt. Für eine WE ist kein Raum; auf Verschulden kommt es nicht an (BTDRs 17/12634, 26). Ein wiederholter Hinweis (bei erneutem Formmangel) erfolgt nicht (BAG NJW 2020, 1694). Diese Regelung gilt aber nicht für die **fehlerhafte Übermittlung** elektron Dokumente (Ulrich/Schmieder NJW 2019, 113 ff), also zB als einfache E-Mail oder De-Mail ohne sichere Anmeldung oder mit einer unzulässigen Container-Signatur übersandte Nachrichten; hier weist das Gericht ledigl (wie bei fehlender Unterschrift) auf den Formmangel hin (BSG NJW 2018, 2222 [Plum]; BTDRs 17/12634, 27; s § 253 Rn 22); das Risiko der Fristwahrung trägt grds der Absender, denn die Kenntnis der Übermittlungsvorschriften ist anwaltl

durch zwei mehrgliedrige Organe (Vorstand neben Aufsichtsrat) vertreten wird (zB § 246 II 2, § 249 I, § 250 III, § 251 III usw AktG, § 51 III GenG [BGHZ 70, 384, 386; BGH NJW 92, 2099]), weil sonst der Zweck der Doppelvertretung vereitelt würde (BGHZ 32, 114, 119 = NJW 60, 1006).

- 6 **V) Rechtsfolgen eines Verstoßes.** I 2 stellt klar, dass die Zustellung an die nicht prozessfähige natürl Person unwirksam ist. Dies führt dazu, dass Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsfristen nicht in Lauf gesetzt werden (MK/Häublein/Müller Rn 6; aA BGHZ 176, 74 = NJW 2008, 2125; BGHZ 200, 9 = NJW 2014, 937; s iE § 52 Rn 13). Die Unwirksamkeit der Zustellung kann aber dadurch geheilt werden, dass das zuzustellende Schriftstück dem gesetzl Vertreter tatsächl zugeht (BGHZ 204, 268 Tz 15 = NJW 2015, 1760 = MDR 2015, 535; s § 189 Rn 6).

§ 170a Zustellung bei rechtlicher Betreuung

(1) Wird an eine Person zugestellt, für die ein Betreuer bestellt ist, ist diesem eine Abschrift des zugestellten Dokuments mitzuteilen, soweit er bekannt ist und sein Aufgabenkreis betroffen ist.

(2) Wird nach § 170 Absatz 1 an den Betreuer zugestellt, ist dem Betreuten eine Abschrift des zugestellten Dokuments mitzuteilen.

Eingefügt durch G zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts v 4.5.2021 (BGBl I 882). Die Vorschrift tritt gem Art 16 I zum 1.1.2023 in Kraft.

- 1 **I) Allgemeines.** Ob an den Betreuer oder den Betreuten zuzustellen ist, richtet sich danach, ob der Prozess durch den Betreuer als gesetzl Vertreter geführt wird (s § 53 Rn 7f). Mit dem ab 1.1.2023 geltenden § 170a wird eine Information des Betreuers über Zustellungen an den Betreuten (I) und eine Information des Betreuten bei Zustellungen an den Betreuer (II) geregelt.
- 2 **II) Zustellung an Betreuten (§ 170a I).** Bei Zustellung an prozessfähigen Betreuten (s § 53 Rn 6) sind Zustellungen unter den Voraussetzungen des I dem **Betreuer** in Abschrift **formlos mitzuteilen** (s § 166 Rn 4), um ihn zum Schutz des Betreuten über den Verlauf des Verfahrens zu informieren (BTDrs 19/27287, 29). Voraussetzungen sind Betroffenheit des Aufgabenkreises des Betreuers und Kenntnis des Gerichts von der Betreuung und des Betreuten. Eine über § 56 hinausgehende Pflicht des Gerichts zu Nachforschungen über Bestehen einer Betreuung und Person des Betreuers wird nicht begründet (sa § 56 Rn 4).
- 3 **III) Zustellung an Betreuer (§ 170a II).** Erfolgt wegen Prozessunfähigkeit oder Ausschließlichkeitserklärung nach § 53 II idF ab 1.1.2023 gem § 170 I die Zustellung an den Betreuer als gesetzl Vertreter (§ 1823 BGB idF ab 1.1.2023), ist der **Betreute** durch **formlose Mitteilung** einer Abschrift (s § 166 Rn 4) zu informieren.
- 4 **IV) Rechtsfolgen eines Verstoßes.** Unterbleibt die nach I, II vorgeschriebene Mitteilung, wird die Wirksamkeit der förmll Zustellung dadurch nicht beeinflusst. § 170a ist bloße Ordnungsvorschrift (BTDrs 19/27287, 29).

§ 171 Zustellung an Bevollmächtigte

¹An den rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter kann mit gleicher Wirkung wie an den Vertretenen zugestellt werden. ²Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

- 1 **I) Bedeutung.** § 171 regelt, dass Zustellung an den rechtsgeschäftl bestellten Vertreter mit gleicher Wirkung wie an den Vertretenen mögl (aber nicht zwingend) ist. Nach der Systematik des Zustellungsrechts (s § 170 Rn 1 u § 172 Rn 1) regelt § 171 nicht nur, dass der Vertreter **Zustellungsadressat** (s § 166 Rn 1), sondern auch – in Erweiterung zu §§ 177, 178 – **Zustellungsempfänger** sein kann (BGH ZIP 2016, 2496 Tz 44; Düsseldorf NJW 2010, 3729; MK/Häublein/Müller Rn 3; aA StJ/Roth Rn 1; ThP/Hüßtege Rn 10: nur Zustellungsempfänger). Ist der Vertreter Zustellungsadressat, ist Ersatzzustellung nach § 178 an die zu dem Vertreter (nicht: Vertretenen) in Beziehung stehenden Personen mögl; auch kann Heilung von Zustellungsmängeln (§ 189) durch tatsächl Zugang bei ihm erfolgen (BGH 20.10.2011 – V ZB 131/11 Tz 6ff).
- 2 **II) Voraussetzungen.** 1) **Rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter.** § 171 gilt für alle Formen der Bevollmächtigung (§ 167 BGB). Erforderl ist, dass die Vollmacht zur Entgegennahme von Zustellungen (Zustellungssendungen) ermächtigt (BGH ZIP 2016, 2496 Tz 45), zB bei Generalbevollmächtigten (BGH MDR 2017, 55 Tz 7; BGH 20.10.2011 – V ZB 131/11 Tz 8) oder Prokuristen (§ 49 HGB). Dafür kann Einzelvollmacht (Spezialvollmacht) erteilt sein; Empfangsvollmacht kann aber auch in einer Vollmacht für einen weiter gehenden Geschäftskreis (Art-, Gattungs- und Generalvollmacht) enthalten sein. Vollmacht nur für die Entgegennahme von Postsendungen genügt jedenfalls, wenn Zustellung nach § 168 I 2 durch Post (MK/Häublein/Müller Rn 2; StJ/Roth Rn 2; aA Coenen DGVZ 2002, 183; Nürnberg NJW-RR 98, 495, 496) oder Einschreiben mit Rückschein (§ 176 I) erfolgt, nicht jedoch für Aushändigung an der Amtsstelle (§ 174) sowie Zustellung nach § 168

2021 – 4 W 272/21); die gerichtl Aufgaben im Offenbarungsverfahren (§§ 899 ff), Erinnerung (§ 766) und Beschwerde (§ 793), Kostenfestsetzung (§ 788 II) sowie Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (§ 1 I ZVG), nicht aber Verf unter Beteiligung Dritter (s Rn 18). Auch ein die ZwV **einstellender Beschluss** des Vollstreckungsgerichts ist somit dem im (erstinstanzl) Vollstreckungstitel bezeichneten Vertreter des Gläubigers zuzustellen (München JW 31, 2044). Zustellungen an den erstinstanzl ProzBev müssen im Verf vor dem Vollstreckungsgericht nicht erfolgen, wenn die Vollmacht erloschen ist (s Rn 9). Als Mitteilung, dass der Bevollmächtigte nicht mehr tätig ist, ist es zu werten, wenn der Gläubiger die ZwV ohne Zuziehung seines ProzBev betreibt. An den für die ZwV erstmals bestellten Verfahrensbevollmächtigten ist zuzustellen, wenn der im Erkenntnisverfahren nicht vertretene Schuldner danach einen Vertreter für das Vollstreckungsverfahren bestellt hat (Zweibrücken JurBüro 2001, 608 = Rpfleger 2001, 558).

- 18 **2) Andere Zuständigkeit.** I 3 gilt auch, wenn **Prozessgericht** oder **Grundbuchamt** als Vollstreckungsorgan tätig sind; der Wortlaut ist insoweit zu eng gefasst. Das Erlöschen der Vollmacht durch Niederlegung ist bei Anwaltszwang unerhebl (Frankfurt NJW-RR 2020, 384; s Rn 9). Zustellungen zur **Einleitung der ZwV** (§§ 750, 751 II, §§ 756, 765) gehören bereits zur ZwV (so auch StJ/Roth Rn 17). Zustellung der danach zuzustellenden Urk (auch des Vollstreckungstitels einer höheren Instanz) hat daher an den **ProzBev 1. Instanz** zu erfolgen (LG Köln JurBüro 90, 916 für den in 2. Instanz geschlossenen Prozessvergleich; aA Nürnberg MDR 2018, 175). Zustellung eines Urteils erfolgt aber an den ProzBev der höheren Instanz (§ 317 I; s Rn 11); für die ZwV ist daher erneute Zustellung an den ProzBev der 1. Instanz nicht mehr erforderl.
- 19 **V) Zustellung eines Rechtsmittelschriftsatzes an den Gegner (§ 172 II).** Nach **II** ist zu unterscheiden:
1) Grundsatz. Grds ist die Rechtsmittelschrift dem ProzBev des Rechtszugs zuzustellen (§ 521 I, § 550 II), dessen Entscheidung angefochten ist (**II 1**); im Anwaltsprozess auch nach Mandatsniederlegung (s Rn 9).
- 20 **2) Ausnahmen.** An den **ProzBev des Rechtsmittelzugs** ist jedoch zuzustellen, wenn ein solcher bereits bestellt und benannt ist (**II 2**; zur Benennung s Rn 6); praktisch wird das in den Fällen §§ 524, 554, denn Bestellung erfolgt idR erst, wenn die Rechtsmittelschrift bereits zugestellt ist.
- 21 Der **Partei selbst** ist zuzustellen, wenn sie in der Vorinstanz nicht durch einen ProzBev vertreten war und auch für den Rechtsmittelzug noch keinen ProzBev bestellt hat (**II 3**). Ihr ist auch zuzustellen, wenn der ProzBev durch Tod oder die anderen in § 244 Rn 3 genannten Umstände weggefallen ist (ein ProzBev ist dann nicht bestellt; aA MK/Häublein/Müller Rn 13: keine Zustellung mögl; sa Rn 11).
- 22 **VI) Rechtsfolgen.** Liegen die Voraussetzungen des § 172 vor, ist **zwingend** der ProzBev Zustellungsadressat (s § 166 Rn 1); kommentarlose Übersendung von an die Partei gerichteten Schreiben an ihn genügt daher nicht. Haben sich für eine Partei **mehrere ProzBev** bestellt, so genügt Zustellung an einen von ihnen (BGHZ 118, 312, 322; Koblenz MDR 2017, 1452). Wird an jeden von ihnen zugestellt, ist für den Lauf der Frist die erste Zustellung maßgebend (BGHZ 112, 345, 347; BGH NJW 2019, 2397 Tz 11; BVerwG NJW 98, 3582). Bei **Verstoß** gegen § 172 (Zustellung an die Partei selbst oder sonst an einen anderen als den ProzBev) ist die Zustellung unwirksam (wirkunglos; BVerfG NJW 2017, 318 Tz 19; BGH WM 2020, 1544 Tz 9 mN). Heilung nach § 189 (Zugang beim ProzBev erforderl, s § 189 Rn 5) ist mögl (zum Zeitpunkt der Heilung s § 189 Rn 14); ebenso kann der Zustellungsmangel nach § 295 unbeachtl werden, die Heilung tritt hier erst bei rügeloser Einlassung zur Sache ein (OLGR Zweibrücken 2005, 822).

§ 173 Zustellung von elektronischen Dokumenten

(1) Ein elektronisches Dokument kann elektronisch nur auf einem sicheren Übermittlungsweg zugestellt werden.

(2) ¹Einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments haben zu eröffnen:

1. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher sowie

2. Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts.

²Steuerberater und sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, sollen einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eröffnen.

(3) ¹Die elektronische Zustellung an die in Absatz 2 Genannten wird durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis nachgewiesen, das an das Gericht zu übermitteln ist. ²Für die Übermittlung ist der vom Gericht mit der Zustellung zur Verfügung gestellte strukturierte Datensatz zu verwenden. ³Stellt das Gericht keinen strukturierten Datensatz zur Verfügung, so ist dem Gericht das elektronische Empfangsbekanntnis als elektronisches Dokument (§ 130a) zu übermitteln.

(4) ¹An andere als die in Absatz 2 Genannten kann ein elektronisches Dokument elektronisch nur zugestellt werden, wenn sie der Zustellung elektronischer Dokumente für das jeweilige Verfahren zu-

gestimmt haben. ²Die Zustimmung gilt mit der Einreichung eines elektronischen Dokuments im jeweiligen Verfahren auf einem sicheren Übermittlungsweg als erteilt. ³Andere als natürliche Personen können die Zustimmung auch allgemein erteilen. ⁴Ein elektronisches Dokument gilt am dritten Tag nach dem auf der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesenen Tag des Eingangs in dem vom Empfänger eröffneten elektronischen Postfach als zugestellt. ⁵Satz 4 gilt nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

MWv 1.1.2023 lautet Absatz 2:

(2) ¹Einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments haben zu eröffnen:

1. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater sowie
2. Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts.

²Sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, sollen einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eröffnen.

MWv 1.1.2024 lautet Absatz 2:

(2) Einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments haben zu eröffnen:

1. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater sowie sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, sowie
2. Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 173 eingefügt mWv 1.1.2022 und Änderungen des II mWv 1.1.2023 und 1.1.2024 durch G zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften v 5.10.2021 (BGBl I 4607).

I) Bedeutung. Die elektronische Zustellung an RAe und sonstige professionelle Beteiligte stellt mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs die regelmäßige Zustellungsform dar (II, III). Allerdings sind zunächst nicht alle professionellen Beteiligten verpflichtet, einen zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr notwendigen sicheren Übermittlungsweg zu eröffnen, vielmehr wird der Kreis der verpflichteten Teilnehmer stufenweise bis 1.1.2024 erweitert (dazu Rn 8). Elektronisch zugestellt werden kann auch an andere Verfahrensbeteiligte, die über einen sicheren Übermittlungsweg (eBO, Nutzerkonto nach OZG, s § 130a Rn 13f) verfügen und ihr Einverständnis erklären (IV). So soll rechtssichere, schnelle und kostengünstige Zustellung erreicht werden (BRDRs 145/21, 21). Andere Formen der Zustellung werden durch § 173 auch für die in II genannten Empfänger aber nicht ausgeschlossen; es besteht Auswahlermessung des UrkB (s § 168 Rn 2).

II) Voraussetzungen (§ 173 I). 1) **Zustellungsabsicht.** Absicht des UrkB oder – vorrangig – des anordnenden Richters oder Rpflegers einer Zustellung und nicht lediglich einer formlosen Übermittlung ist erforderlich (s § 166 Rn 8). Sie braucht nicht ausdrücklich geäußert sein (BGH NJW 69, 1298, 1299). Dass die Zustellung erfolgen soll, ergibt sich bei Zustellung an die professionellen Beteiligten (II) idR bereits aus der Anforderung eines eEB.

2) **Gegenstand.** Elektronisch zugestellt werden können **elektronische Dokumente** (Begriff s § 130a Rn 3), wobei es idR keiner Herstellung einer beglaubigten elektronischen Abschrift bedarf (s § 169 Rn 15), oder **Schriftstücke** in beglaubigter elektronischer Abschrift nach § 169 IV.

3) **Übermittlung.** Die elektronische Zustellung erfolgt **ausschließlich auf einem sicheren Übermittlungsweg** iSd § 130a IV (De-Mail, beA, beN, beBPo, eBO, Nutzerkonto nach OZG); eine Übermittlung auf anderem Wege, auch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur, ist nicht zulässig. **Anders als zuvor § 174 III 3 aF sieht § 173 nicht ausdrücklich den Schutz der Dokumente gegen unbefugte Kenntnisnahme vor. Dies ist folgerichtig,** denn der Schutz erfolgt in den (bisher) eröffneten Übertragungswegen ohnehin (Verschlüsselungspflicht: § 4 III De-Mail-G; zur ausreichenden Verschlüsselung beim beA BGH WM 2021, 941; beim EGVP erfolgt Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, vgl. Löschnhorn MMR 2018, 204; Sicherung vor unbefugtem Zugriff: § 4 I De-Mail-G; § 31a III BRAO).

4) **Empfangsbereitschaft.** Sie ist für die Zustellung gegen EB nach allgM Voraussetzung (s § 175 Rn 4); das gilt auch für die Zustellung an professionelle Empfänger nach II, III (LAG RhPf 23.9.2020 – 7 Sa 54/20). Bei sonstigen Empfängern von elektronischen Zustellungen ersetzt die Zustimmung nach IV 1 (s Rn 21) nicht die Empfangsbereitschaft; die Bereitschaft zur Entgegennahme der konkreten Zustellung ist auch hier erforderlich. Wird die Entgegennahme der Zustellung verweigert oder wird von den Empfängern nach II pflichtwidrig ein sicherer Übermittlungsweg nicht eröffnet, ist eine andere Art der Zustellung, insb nach § 176 II, zu wählen. Standesrechtlich Pflichten zur Entgegennahme (für RAe gem § 31a VI Hs 2 BRAO) ändern daran nichts (s iE § 175 Rn 4).

5) **Ausstellung des elektronischen Empfangsbekennnisses (eEB).** Bei dem Teilnehmerkreis des II (dazu Rn 8ff) war die Abgabe des eEB bisher nach hM neben dem Annahmewilligen Wirksamkeitserfordernis (zu § 174

aF s Nachw bei § 175 Rn 5). Diese Ansicht ist aufgrund der Neufassung des III nicht mehr aufrechtzuerhalten, da – abweichend von § 174 aF – das eEB ausdrückl als „Nachweis“ bezeichnet wird und sich auch aus dem Wortlaut des § 173 nicht ergibt, dass Zustellung nur „gegen Empfangsbekanntnis“ stattfindet und deshalb für die Durchführung der Zustellung erforderl ist (zu § 174 aF bereits StJ/Roth § 174 Rn 13). Der Gesetzesbegründung ist ebenfalls nur die Nachweisfunktion zu entnehmen (BRDRs 145/21, 35). Auch die automatisierte Eingangsbestätigung hat nach dem Gesetzeswortlaut nur Nachweisfunktion. Unterbleibt die Rücksendung des eEB, schließt dies Wirksamkeit der Zustellung nach § 173 nicht aus, es fehlt aber seine Beweiswirkung (s Rn 18).

- 7 **II) Zustellung an professionelle Empfänger (§ 173 II, III).** 1) **Teilnahmepflicht.** Nach II 1 besteht für den in der Vorschrift bestimmten Personenkreis die (verfassungsgemäße, BVerfG BayVBl 2018, 378) **Pflicht**, einen Übermittlungsweg nach § 130a IV **zu eröffnen**. Das Bereitstellen des sicheren Übermittlungswegs erfordert sowohl das Vorhalten eines solchen Wegs als auch dessen Mitteilung an das Gericht (BTDrs 17/12634, 28). Ein Verstoß gegen die Teilnahmepflicht ist zustellungsrechtl unbeachtl (s Rn 5), sie wird nur berufsrechtl sanktioniert (für RA § 31a VI, § 113 I BRAO). Die in II 2 genannten Empfänger trifft für eine **Übergangszeit** (s Rn 8) noch keine entsprechende Pflicht. Ihnen soll ermöglicht werden, die Einrichtung eines sicheren Übermittlungswegs vorzubereiten. Auch ohne Teilnahmepflicht ist an sie nach III gegen eEB und nicht nach IV zuzustellen.
- 8 2) **Erfasster Personenkreis.** a) **Allgemeines.** Die Neufassung des § 173 II sieht eine stufenweise Erweiterung des verpflichteten Empfängerkreises am elektron Rechtsverkehr. Zum 1.1.2023 werden Steuerberater (Rn 10.12) neben den in II 1 Nr 2 genannten Empfängern zur Eröffnung eines sicheren Übermittlungswegs verpflichtet. Ab dem 1.1.2024 haben auch in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereine und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, einen sicheren Übermittlungsweg zu eröffnen. Mit dieser – ggü § 174 I aF kaum präzisierten – Regelung wird die Bestimmung der verpflichteten Teilnehmer am elektron Rechtsverkehr weiterhin der gerichtl Praxis überlassen. Hierbei ist eine **typisierende Betrachtung** nach Berufsgruppen vorzunehmen. Wesentl Kriterien sind, ob die Empfänger regelmäßig mit dem Gericht kommunizieren (BRDRs 145/21, 34) und ob sie in ähnl Weise wie ein Anwalt, Notar usw standesrechtl gebunden sind, so dass sie eine ungestörte Durchführung der Zustellung gewährleisten. Die Zuverlässigkeit des konkreten Empfängers ist hingegen nicht maßgeblich.
- 9 Gehört der Empfänger zum verpflichteten Teilnehmerkreis, kommt es nicht darauf an, in welcher Eigenschaft die Zustellung an ihn gerichtet wird (StJ/Roth § 174 Rn 3; aA OVG Hamburg AuAS 2016, 114). Ohne Bedeutung ist daher, ob dem RA, Notar usw in eigener Sache oder als ProZBev (§ 172) bzw Vertreter eines Beteiligten (§ 24 I 2 BNotO), als InsVerwalter, TV, Zwangsverwalter oder auch als ges Vertreter (Vater/Mutter, Vormund, Pfleger, Betreuer) oder organschaftl Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer) einer Partei oder eines Beteiligten zugestellt wird.
- 10 **b) Einzelfälle (alphabetisch).** Zu einzelnen Berufsgruppen s nachfolgende Übersicht:
- 10.1 • **Arbeitnehmervereinigungen, Gewerkschaften, Arbeitgebervereinigungen.** Diese und weitere vor den Arbeitsgerichten vertretungsbefugte Personen und Vereinigungen iSd § 11 II ArbG sind sonstige professionelle Beteiligte iSd II 2 (BRDRs 145/21, 34f; zu § 174 aF bereits BTDrs 17/12634, 28); ab 1.1.2024 haben sie nach II Nr 1 nF einen sicheren Übermittlungsweg zu eröffnen.
- 10.2 • **Beamte und Richter.** Sie sind weder als Privatperson noch bei Beteiligung in dienstl Eigenschaft verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg zu eröffnen; sie sind keine „professionell“ Verfahrensbeteiligten (BRDRs 145/21, 34).
- 10.3 • **Behörden, Körperschaften, Anstalten des öffentl Rechts.** Sie sind in II 1 Nr 2 als verpflichtete Empfänger ausdrückl genannt. Ihnen steht das besondere elektron Behördenpostfach (beBPO; § 6 ERVV) zur Verfügung; auch die Eröffnung eines anderen sicheren Übermittlungswegs ist aber zulässig.
- 10.4 • **Dolmetscher und Übersetzer.** Sie sind zwar professionell Beteiligte, ihnen fehlt aber die standesrechtl Bindung, so dass sie nicht über die nach II 2 erforderl erhöhte Zuverlässigkeit verfügen.
- 10.5 • **Gerichtsvollzieher.** Sie haben nach II 1 Nr 1 einen sicheren Übermittlungsweg zu eröffnen. Ihnen steht dazu nunmehr auch das eBO (vgl § 10 I, § 11 II Nr 4 ERVV), nicht hingegen das beBPO zur Verfügung (BRDRs 645/17, 17).
- 10.6 • **Inkassodienstleister.** Sie unterfallen als registrierte Personen iSd § 10 I 1 Nr 1 RDG II 2. Ab 1.1.2024 sind sie nach II Nr 1 nF auch zur Bereithaltung eines sicheren Übermittlungswegs verpflichtet.
- 10.7 • **Notare.** Ihnen steht als gebotener sicherer Übermittlungsweg (II 1 Nr 1) das beN (§ 78h BNotO) zur Verfügung. Dem Notar gleichgestellt sind dessen Vertreter (§ 39 BNotO) und ein Notariatsverwalter (§ 56 BNotO).
- 10.8 • **Patentanwälte.** Sie unterfallen II 2 und ab 1.1.2024 II Nr 1 nF (MK/Häublein/Müller, § 174 Rn 4). Da für sie keine besonderen Postfächer existieren, haben sie einen sicheren Übermittlungsweg über De-Mail oder eBO zu eröffnen.
- 10.9 • **Rechtsanwälte.** Sie sind in II 1 Nr 1 ausdrückl genannt; gleichgestellt der Kammerrechtsbeistand, § 3 I Nr 1 RDGEG. Nach § 31a VI BRAO trifft sie die berufsrechtl Pflicht (s Rn 7), das beA als sicheren Übermittlungsweg

- 7 c) Die **Beglaubigung** erfolgt ebenfalls durch den GV. Ist das elektron Dokument seinerseits beglaubigte elektron Abschrift (§ 169 IV), muss dessen Beglaubigung durch qualifizierte elektron Signatur dem Zustellungsempfänger zur Kenntnis gebracht werden (wie Rn 4). Da die Signatur in Papierform nicht nachgebildet werden kann, muss der Hinweis auf die Signatur und der Name des signierenden UrkB genügen.
- 8 **III) Beurkundung (§ 193 II). 1) Herstellung.** Aufgenommen werden soll die Zustellungsurkunde am Zustellungsort (§ 24 I GVGA; dazu s § 182 Rn 2). Zu beurkunden hat der GV die Zustellung, die er selbst ausgeführt hat, auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit der Urschrift zu verbindenden Formular nach Anl 1 zu § 1 Nr 1 ZustVV (II 1). Bei Zustellung eines elektron Dokuments tritt an die Stelle der Urschrift nach II 2 ein Ausdruck des zuzustellenden elektron Dokuments. Ist eine Ausfertigung zuzustellen, so ist eine getrennte Zustellungsurkunde aufzunehmen (RGZ 52, 14). Bei der **Verbindung** ist auf Haltbarkeit zu achten (§ 24 V 1 GVGA). Schnur und Siegel sind nicht erforderl. Auf die auf einen besonderen Bogen gesetzte und mit der Urschrift verbundene Urk ist die Geschäftsnummer zu setzen (§ 24 V 2 GVGA), damit bei etwaiger Loslösung die Übereinstimmung feststeht. Bei gleichzeitiger **Zustellung mehrerer Schriftstücke** (zB Urteil mit Vollstreckungsklausel und öffentl Urk, §§ 727, 750) genügt eine Zustellungsurkunde, wenn die Schriftstücke miteinander und mit der Zustellungsurkunde fest verbunden sind (LG Kassel DGVZ 2021, 88).
- 9 **2) Inhalt.** Den notwendigen Inhalt der Zustellungsurkunde des GV bestimmt § 182 II (entspr Anwendung nach § 191). Die **Zeit** der Zustellung (§ 182 II Nr 7) ist auch nach Stunde und Minute anzugeben, wenn der Auftraggeber genaue Zeitangabe verlangt, oder dies nach dem Ermessen des GV im Einzelfall von Bedeutung erscheint (stets bei Zustellung eines Pfändungsbeschlusses und einer Benachrichtigung nach § 845 an Drittschuldner sowie dann, wenn die Zustellung eine nach Stunden berechnete Frist in Lauf setzt, § 24 II GVGA). Anzugeben ist in der Zustellungsurkunde des GV außerdem die **Person, in deren Auftrag** zugestellt wurde (II 1 aE, § 24 III 2 GVGA). Zu bezeichnen ist die Partei (Streithelfer, sonstige Person), die die Zustellung betreibt, nicht deren Vertreter (ProzBev) bei Auftragserteilung (MK/Häublein/Müller Rn 4). Wird für mehrere Personen zugestellt, sind alle (zB Streitgenossen) in der Urk anzugeben. Wird der (ein) Auftraggeber nicht angegeben, kann aber Nachweis, dass Zustellung (auch) durch ihn erfolgte, mit anderen Beweismitteln geführt werden (s Rn 14).
- 10 Bei Zustellung durch **Aufgabe zur Post** (§ 184 I 2; nicht Zustellungsauftrag nach § 176 II) sind in der Zustellungsurkunde das Datum und die Anschrift, unter der die Aufgabe erfolgt ist, zu vermerken (II 3). Ein Einlieferungsschein für ein Einschreiben wird mit der Urschrift der Zustellungsurkunde verbunden.
- 11 **IV) Zustellungsvermerk (§ 193 III).** Auf dem **zu übergebenden Schriftstück** (oder einem fest zu verbindenden Bogen) hat der GV den **Tag** der Zustellung (nicht aber weitere Angaben nach § 182 II) zu vermerken; Unterzeichnung des Vermerks ist geboten, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Statt des Zustellungsvermerks kann bei Zustellung eine begl Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben (bei Aufgabe zur Post der Sendung beigefügt) werden; dies ist dann angezeigt, wenn der Adressat ein anzuerkennendes Interesse hat, die Wirksamkeit an Hand des Inhalts der Zustellungsurkunde nachzuprüfen (§ 24 IV 3 GVGA). Als Tag der Zustellung, der auf dem Schriftstück zu vermerken ist, ist bei Zustellung durch Aufgabe zur Post (s Rn 10) der Tag der Aufgabe mit dem Zusatz anzugeben, dass das Schriftstück zwei Wochen nach der Aufgabe als zugestellt gilt (§ 184 II 1; längere Frist dort S 2).
- 12 **V) Übermittlung der Zustellungsurkunde (§ 193 IV).** Sie erfolgt an den Auftraggeber mit der Urschrift oder dem Ausdruck des zuzustellenden Schriftstücks, auf das bzw den sie gesetzt oder mit dem sie verbunden ist.
- 13 **VI) Beweiskraft.** Für die Beweiskraft der Zustellungsurkunde gelten §§ 191, 182 I 2 (s § 182 Rn 14f).
- 14 **VII) Verstoß.** Mängel der Zustellungsurkunde (II) begründen keine Unwirksamkeit der Zustellung, erschweren aber den Nachweis wirksamer Zustellung (s § 182 Rn 16ff). Ebenso macht ein fehlender oder mangelhafter Zustellungsvermerk (III) die Zustellung nicht unwirksam (sa § 180 Rn 9); jedoch kann dann bei Versäumung einer Notfrist Wiedereinsetzung zu gewähren sein (StJ/Roth Rn 5f; überholt GemS BGHZ 67, 355 = NJW 77, 621).

§ 193a Zustellung von elektronischen Dokumenten

(1) ¹Soll ein Dokument als elektronisches Dokument zugestellt werden, so übermittelt die Partei dem Gerichtsvollzieher das zuzustellende Dokument

1. elektronisch auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
2. als Schriftstück.

²Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 überträgt der Gerichtsvollzieher das Schriftstück in ein elektronisches Dokument.

(2) ¹Als Nachweis der Zustellung dient die automatisierte Eingangsbestätigung. ²Der Zeitpunkt der Zustellung ist der in der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesene Zeitpunkt des Eingangs in dem vom Empfänger eröffneten elektronischen Postfach. ³Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 ist

die automatisierte Eingangsbestätigung mit dem zuzustellenden elektronischen Dokument zu verbinden und der Partei zu übermitteln, für die zugestellt wurde. ⁴Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 fertigt der Gerichtsvollzieher einen Ausdruck der automatisierten Eingangsbestätigung, verbindet den Ausdruck mit dem zuzustellenden Schriftstück und übermittelt dieses der Partei, für die zugestellt wurde.

Eingefügt durch G zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften v 5.10.2021 (BGBl I 4607) mWv 1.1.2022.

I) Zweck. § 193a nF normiert die schon zu § 193 aF diskutierte Möglichkeit (Mroß DGVZ 2018, 1, 4) einer Zustellung als elektronisches Dokument durch den GV, der nach § 173 II 1 Nr 1 nF nunmehr über den dafür erforderlichen Zugang zum elektronischen Rechtsverkehr verfügen muss. Er gilt für alle Gegenstände der Zustellung im Parteienbetrieb (BTDRs 19/31119, 6; s § 191 Rn 1).

II) Übermittlung des zuzustellenden Dokuments (§ 193a I). 1) Elektronisches Dokument. Die Einreichung des zuzustellenden elektronischen Dokuments beim GV (der GeschSt bei Vermittlung, § 192 S 2) erfolgt auf einem sicheren Übermittlungsweg iSd § 130 IV (I 1 Nr 1). In diesem Fall bedarf es weder der Herstellung von Ausdrucken noch einer Beglaubigung; auch die Übermittlung des Zustellungsnachweises erfordert keine Papierform (s Rn 6).

2) Schriftstück. a) Dass ein Schriftstück zuzustellen ist, schließt die elektronische Zustellung nicht aus. Seine Einreichung erfolgt dann in Papierform (I 1 Nr 2); dem GV (der GeschSt im Falle des § 192 S 2) ist die **Urschrift** zu übermitteln (wie § 193 Rn 2).

b) Der GV hat das Schriftstück zum Zweck der Zustellung **in ein elektronisches Dokument zu übertragen** (I 2). Auf die Übernahme der Anforderungen des § 298a II für den Transfer in elektronischer Form (dazu § 298a Rn 2) hat der Gesetzgeber – wie bei § 169 IV (dazu § 169 Rn 14) – verzichtet. Es ist aber abweichend von dem Fall der Zustellung als Schriftstück (§ 193 I 2) auch keine (elektronische) Beglaubigung vorgesehen. Die Authentizität des übermittelten Dokuments wird dem Empfänger allein dadurch garantiert, dass der Transfer in elektronischer Form und die Verwendung des sicheren Übermittlungswegs in einer Hand, der des GV, liegen. Dies schließt es aus, dass die Übertragung und der Versand von unterschiedlichen Personen, insb. verschiedenen GV, vorgenommen werden.

III) Zustellungsnachweis (§ 193a II). Die Zustellung wird durch automatisierte Eingangsbestätigung (s § 173 Rn 22) nachgewiesen (II 1), auch wenn sich die Zustellung an einen Empfänger iSd § 173 II richtet, also zB an einen RA mittels beA. Die genaue **Zeit der Zustellung** lässt sich der Eingangsbestätigung entnehmen; auf die Kenntnisaufnahme oder die Möglichkeit dazu durch den Zustellungsempfänger kommt es nicht an (II 2).

Die automatisierte Eingangsbestätigung ist dem Auftraggeber nach **II 3** bei Zustellung eines elektronischen Dokuments **elektronisch zu übermitteln**. Um die Zustellung des Dokuments nachzuweisen, ist sie – wie bei § 164 III 2, § 319 II 3 – mit diesem elektronisch untrennbar zu verbinden, zB durch Zusammenführung der beiden Dateien in einem „Container“, der vom GV mit einer qualifizierten Signatur versehen wird (BTDRs 19/31119, 5). Ist das zuzustellende Dokument ein Schriftstück, erfolgt der Zustellungsnachweis durch zu verbindende Ausdrücke von zuzustellendem Dokument und automatisierter Eingangsbestätigung (zur Verbindung s § 193 Rn 8),

Einen **Zustellungsvermerk**, in dem dem Zustellungsempfänger der Zeitpunkt der Zustellung mitgeteilt wird (s § 193 Rn 11), sieht § 193a nicht vor. Der Empfänger kann die erfolgte Zustellung und den in der automatisierten Eingangsbestätigung niedergelegten Zeitpunkt seinem elektronischen Posteingang entnehmen.

IV) Verstoß. Das Fehlen einer automatisierten Eingangsbestätigung führt nicht zur Unwirksamkeit der Zustellung (s § 173 Rn 22). Bei Vorliegen einer Eingangsbestätigung ist der Beweis fehlender oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgter Zustellung nach § 191, § 173 IV 5 vom Empfänger zu führen.

§ 194 Zustellungsauftrag

(1) **Beauftragt der Gerichtsvollzieher die Post mit der Ausführung der Zustellung, vermerkt er auf dem zuzustellenden Schriftstück, im Auftrag welcher Person er es der Post übergibt. Auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit ihr zu verbindenden Übergabebogen bezeugt er, dass die mit der Anschrift des Zustellungsadressaten, der Bezeichnung des absendenden Gerichtsvollziehers und einem Aktenzeichen versehene Sendung der Post übergeben wurde.**

(2) **Die Post leitet die Zustellungsurkunde unverzüglich an den Gerichtsvollzieher zurück.**

I) Zweck. Ergänzende Regelung des Verf, wenn der GV die Post mit der Ausführung der Zustellung beauftragt. 1

II) Zustellungsauftrag (§ 194 I 1). Auf dem **Schriftstück** (der zu übergebenden Abschrift) vermerkt der GV die Person, die die Zustellung betreibt, und übergibt das zuzustellende Schriftstück (s § 166 Rn 9) in einem verschlossenen „inneren“ **Umschlag** nach Anl 2 zu § 1 Nr 2 ZustVV, auf dem er auch einen Vermerk über die Angabe der Uhrzeit (s § 193 Rn 9) und eine unzulässige Ersatzzustellung (s § 178 Rn 22 ff) anbringt (Einzelhei-

eine rasche Konfliktbegrenzung oft wertvoll; ein Zeitverlust muss nicht eintreten), im Wiederaufnahmeverf (vor der Verh über Zulässigkeit u Grund, denn auch über die Frage, ob das Verf durchgeführt werden soll, ist Verständigung mögl; eine Wiederholung vor der Neuverh des Rechtsstreits nach § 590 I ist dagegen nicht geboten), *nicht* im Kapitalanleger-Musterverf (§ 11 I 2 KapMuG) u bei der Musterfeststellungsklage (§ 610 V). Weitere **Ausnahmen** sind in II 1 *abschließend* geregelt (s Rn 22; für entspr Anwendung von § 15a II EGZPO jedoch MK/Prütting Rn 24; dagegen WSch/Assmann Rn 16; MskV/Foerste Rn 2a). Im **Rechtsmittelverf** ist Güteverh freigestellt (§ 525 S 2, § 555 I 2).

d) Die Güteverh gehört zur **rechtsprechenden Tätigkeit** des Richters, denn sie ist uU nur Vorstufe zur Streit- 9 entscheidung. Es besteht daher volle richterl Unabhängigkeit (BGHZ 47, 275, 287).

2) **Verfahren.** a) **Äußerer Ablauf.** Die Güteverh ist **vor der 1. mündl Verh** (frühem 1. Termin oder Hauptter- 10 min) durchzuführen. Wenn sich die mündl Verh unmittelbar anschließen soll (§ 279 I), ist grds zugleich zu dieser zu laden (nur dies ermöglicht auch Erlass eines VU bei Nichterscheinen einer Partei; s Rn 20). Es ist aber oft sinnvoll, zunächst nur die Güteverh zu terminieren (zB weil der Haupttermin noch weiterer Vorbereitung bedürfte): dann ist zwar Ladungsfrist (§ 217, § 604 II, § 605a), nicht aber Einlassungsfrist (§ 274 III) zu beachten. – Es kann aus atmosphärischen Gründen vorteilhaft sein, nicht im Sitzungssaal, sondern in **Besprechungs- oder Richterzimmer** (unter Wahrung der Öffentlichkeit; s § 169 GVG Rn 3) zu verhandeln und das Tragen der Amtstracht flexibel zu handhaben (Greger MDR 2014, 997). Informelle Erörterung per Telefon- oder Videokonferenz ersetzt sie nicht, kann aber zur Abklärung der Erfolgsaussicht (s Rn 22) oder zur Vorbereitung sinnvoll sein. **Der am 1.1.2022 in Kraft tretende II 4 lässt auch die Teilnahme an der Güteverh per Bild- und Tonübertragung (§ 128a) zu.** Da der Hauptzweck der Güteverh darin besteht, die unmittelbare Kommunikation mit und zwischen den Beteiligten sicherzustellen (s § 278 II 2, 3, III, IV), sollte hiervon aber **nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden** (zu den Defiziten der Online-Kommunikation s Greger MDR 2020, 957, 958 mwN). Verspricht sich das Gericht von einer Güteverh mit Parteipräsenz keinen Erfolg, kann es nach § 278 II 1 ohnehin gleich mündl Verh mit Bild- und Tonübertragung anberaumen; dort können selbstverständl auch Vergleichsgespräche geführt werden. Außerdem kann auch unabhängig von § 128a in informellen Video- oder Telefonkonferenzen (s § 139 Rn 4) sondiert werden, ob eine gütl Beilegung (zB nach § 278 VI ganz ohne mündl Verh) in Betracht kommt.

b) **Gerichtsbesetzung.** Die Güteverh findet grds vor dem erkennenden Gericht statt, unter Leitung des Vors 11 (§ 136 I), nicht vor dem Vors allein oder einem beauftragten Richter (s § 361 Rn 1). Zum Güterichter s Rn 25. – Bei der **KfH** kann der Vors im Rahmen seiner Vorbereitungskompetenz (§ 349 I 1) die Güteverh allein durchführen; sinnvoller ist es aber idR, die Handelsrichter zuzuziehen. – Ein **Dolmetscher** ist unter den Voraussetzungen des § 185 GVG auch für die Güteverh erforderlich.

c) Das **persönl Erscheinen der Parteien** soll (soweit nach § 141 I 2 zumutbar) angeordnet werden (III). „Sol- 12 len“ bedeutet, dass die Anordnung regelmäßig zu ergehen hat und nur „in atypischen Fällen“ unterbleiben kann (BTDrs 14/6036, 121); dies darf den Richter jedoch nicht hindern, die Zweckdienlichkeit der Anordnung einzelfallbezogen und unter Berücksichtigung der für die Parteien damit verbundenen Belastungen zu prüfen (vgl Kauffmann MDR 2004, 1035 ff m berechtigter Kritik an der Praxis mancher Gerichte). – Mitteilung der Ladung an die Parteien selbst, Zustellung nicht nötig. Bei unentschuldigtem Nichtbefolgen kann Ordnungsgeld verhängt werden (einschr Wieser MDR 2002, 11; Einzelheiten s § 141 Rn 12 ff); darauf ist bei der Ladung hinzuweisen (§ 141 III). Ob das Gericht nochmals lädt oder ohne den Geladenen verhandelt, liegt in seinem Ermessen. Zum ProzBev als Vertreter s § 141 Rn 17.

d) **Prozesshandlungen der Parteien** können in der Güteverh wirksam vorgenommen werden, sofern das Ge- 13 setz nicht eine Erklärung in der mündl Verh verlangt (zB § 297 für Sachanträge, § 306 für Verzicht [a WSch/Assmann Rn 60]; § 288 I für Geständnis). Wirksam daher zB Klagerücknahme (ohne Einwilligung des Bekl, § 269 I, II 1, 2; Protokollierung gem § 160 III Nr 8, § 162 I ersetzt Schriftform), übereinstimmende Erledigungserklärung (§ 91a I), Verweisungsantrag (§ 281 II 1), Anerkenntnis (§ 307). Im Anwaltsprozess kann nur RA wirksame Prozesshandlungen vornehmen (außer Erledigungserklärung, s § 91a Rn 10); Erklärungen der Partei sind aber bei Beweiswürdigung verwertbar (s § 141 Rn 1a).

e) **Gerichtliche Entscheidungen** sind in der Güteverh insoweit zulässig, als sie nicht auf die Entscheidung des 14 Rechtsstreits gerichtet sind; hierzu (auch für Erlass eines VU) ist in die mündl Verh überzugehen (s Rn 20). Ausnahme: AU kann nach § 307 in der Güteverh ergehen; es wird in sofort anberaumtem Termin iSv § 310 I 1 Alt 2 verkündet oder nach § 310 III 1 zugestellt. **Beschlüsse**, die ohne mündl Verh ergehen können (§ 128 IV), sind mögl. Zulässig daher auch Verweisung nach § 17a GVG oder § 281 (WSch/Assmann Rn 62).

f) **Inhalt der Verhandlung.** Das Gericht ist zur **Erörterung des Sach- und Streitstands** mit den persönl anwe- 15 sendenden Parteien (s Rn 12) verpflichtet; dazu gehören auch die wirtschaftl und sonstigen potenziellen Auswirkungen einer Fortsetzung des Rechtsstreits. Es hat durch **Fragen** den entscheidungsrelevanten Sachverhalt und seine Hintergründe (Vorgeschichte, Motive, Konfliktentwicklung) zu erhellen, darf aber nicht über die durch die Neutralitätspflicht gezogenen Grenzen der materiellen Prozessleitung hinausgehen (Rensen AnwBl 2002, 638), also keine Ausforschung betreiben und nicht von sich aus den Streitgegenstand erweitern (erscheint dies

2) § 757 II. Der Anspruch des Sch auf nachträgl Erteilung einer **Quittung durch den Gl selbst** (§ 368 BGB) 10 wird durch I nicht berührt (II). Dieses Recht auf Quittung begründet jedoch kein Zurückbehaltungsrecht ggü dem vollstrb Anspruch.

VI) Rechtsbehelfe. Bei Verstoß gegen § 757: Erinnerung nach § 766 (dann: sof Beschwerde nach § 793). Die 11 Erteilung der Quittung gehört noch zur ZwV. **Nach Aushändigung** der vollstrb Ausfertigung kann diese Maßnahme des GV hingegen nicht mehr gerügt und nicht rückgängig gemacht werden (sa MK/Heßler Rn 38; MskV/Lackmann Rn 10). Zur Erteilung einer weiteren vollstrb Ausfertigung: s § 733 Rn 5. Der Anspruch gegen den Gl auf Erteilung einer Quittung (II; § 368 BGB) ist mit der Klage zu verfolgen; ebenso ein Anspruch auf Herausgabe des Titels (entspr § 371 BGB).

§ 757a Auskunfts- und Unterstützungsersuchen

(1) Der Gerichtsvollzieher kann die zuständige Polizeidienststelle um Auskunft ersuchen, ob nach polizeilicher Einschätzung bei einer durchzuführenden Vollstreckungshandlung eine Gefahr für Leib oder Leben des Gerichtsvollziehers oder einer weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person besteht.

(2) In dem Auskunftsersuchen nach Absatz 1 ist Folgendes anzugeben:

1. Art und Ort der Vollstreckungshandlung,
2. Vornamen und Name des Schuldners,
3. soweit bekannt Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort des Schuldners sowie
4. Wohnanschrift des Schuldners.

(3) ¹Erteilt die Polizeidienststelle die Auskunft, dass nach polizeilicher Einschätzung eine Gefahr nach Absatz 1 besteht, so kann der Gerichtsvollzieher um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane bei der durchzuführenden Vollstreckungshandlung nachsuchen. ²Ein Unterstützungsersuchen kann der Gerichtsvollzieher auch zusammen mit einem Auskunftsersuchen nach Absatz 1 stellen.

(4) ¹Der Gerichtsvollzieher kann auch ohne Auskunftsersuchen ein Unterstützungsersuchen stellen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für das Bestehen einer Gefahr nach Absatz 1 vorliegen oder
2. sich die Gefahr aus der Art der Vollstreckungshandlung ergibt.

²Auf Unterstützungsersuchen nach Satz 1 ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden; bei Unterstützungsersuchen nach Satz 1 Nummer 1 hat der Gerichtsvollzieher zusätzlich die tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr nach Absatz 1 und, sofern die Gefahr von einer dritten Person ausgeht, die ihm bekannten Daten nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 über die dritte Person anzugeben.

(5) ¹Über die Durchführung eines Auskunfts- oder eines Unterstützungsersuchens setzt der Gerichtsvollzieher den Schuldner oder, sofern Daten einer dritten Person nach Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 übermittelt worden sind, die dritte Person unverzüglich nach Erledigung des Vollstreckungsauftrags in Kenntnis. ²Abweichend von § 760 Satz 1 darf in Bezug auf Inhalte der Akten des Gerichtsvollziehers, die in Zusammenhang mit einem Auskunfts- oder einem Unterstützungsersuchen stehen, neben dem Schuldner nur der dritten Person, deren Daten übermittelt worden sind, Akteneinsicht gestattet und eine Abschrift erteilt werden; § 760 Satz 2 bleibt unberührt.

Eingefügt mWv 1.1.2022 durch G zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes v 7.5.2021 (BGBl I 850).

I) Zweck; Regelungsinhalt; Anwendungsbereich. Da GV in der Vergangenheit bei der Durchführung von 1 Vollstr-Handlungen wiederholt von Sch oder Dritten körperl angegriffen und (zT tödlich) verletzt worden sind, bezweckt § 757a den **Schutz von GV** vor solchen Angriffen (iE BTDRs 19/27636, 1). Polizeiliche Erkenntnisse über eine bestehende Gefahr werden den GV über § 757a zugänglich gemacht, um eine bessere Einschätzung zu ermöglichen, ob eine polizeiliche Unterstützung bei der Vornahme der Vollstr-Handlung erforderl ist. Zugleich werden die Möglichkeiten für GV zum Ersuchen um polizeiliche Unterstützung ggü § 758 III deutlich erweitert. I-II regeln neu **Auskunftsersuchen** von GV an die zuständige Polizeidienststelle. III-IV regeln **Unterstützungsersuchen** durch polizeiliche Vollzugsorgane: Einerseits ist ein Unterstützungsersuchen zulässig, wenn die Auskunft durch die Polizei ergibt, dass eine Gefahr iSd I besteht (III); andererseits kann ein Unterstützungsersuchen ohne vorheriges Auskunftsersuchen gestellt werden, wenn entw tatsächl Anhaltspunkte bestehen, dass eine Gefahr iSd I vorliegt, oder wenn sich diese Gefahr aus der Art der Vollstr-Handlung ergibt (IV; sog gefahrgeneigte Vollstr-Handlung). V regelt die **Informationspflicht** des GV ggü dem Sch und Dritten sowie die Rechte auf **Akteneinsicht und Aktenabschrift**. § 757a gilt für alle Vollstr-Handlungen des GV nach der ZPO. Entspr **anwend-**

- 12 V) **Verstoß.** Verfrühte Pfändung macht diese nicht unwirksam, aber anfechtbar. **Rechtsbehelf** des Sch oder eines Betroffenen: § 766. Beginn der Monatsfrist vor Reife vor Entscheidung über die Erinnerung macht diese unzulässig, weil „Heilung“ eintritt (PG/Flury Rn 10). Früchtepfändung nach Beschlagnahme können Beschlagnahmegläubiger, Sch und Zwangsverwalter mit Erinnerung anfechten (§ 766). Für den Gl ist auch Klage nach § 771 und nach Verwertung Bereicherungsklage zulässig. Werden Früchte, die einem Pächter zustehen, wegen einer Schuld des Verpächters gepfändet, so kann der Pächter Einwendungen nach § 766 und Klage nach § 771 erheben.
- 13 VI) **Drittwiderspruch.** Jeder Gl, der ein **Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück** hat (§ 10 ZVG), also sowohl der Hypotheken(usw)gläubiger als auch derjenige, der wegen einer persönlichen Schuld des Grundeigentümers die Beschlagnahme des Grundstücks erwirkt hat, kann der Pfändung nicht getrennter Früchte gem § 771 widersprechen (II). Der Realgläubiger kann sich aber auch als der Pfändung vorgehender Gl mit vorzugsweiser Befriedigung (§ 805) begnügen. Ist gegen den Pächter als Sch vollstreckt worden, so kann der Realgläubiger dieser Pfändung nach § 771 nicht widersprechen (§ 21 III ZVG; MskV/Flockenhaus Rn 6). Der im Rang nach § 10 ZVG nachstehende Realgläubiger kann der Pfändung des vorgehenden Realgläubigers (nicht des persönlichen Gl) nicht widersprechen (II Hs 2). Es kann also der erststellige Hypothekgläubiger gegen jede Pfändung stehender Früchte Widerspruch erheben, der zweitstellige Hypothekgläubiger hat nur ein Widerspruchsrecht, wenn ein ihm nachstehender Realgläubiger oder ein persönlicher Gl des Grundeigentümers gepfändet hat.
- 14 VII) **Gebühren.** 1) RA: Klage nach II: VV 3100ff. – 2) GV: Festgeb iHv 28,60 Euro (GV-KV 205).

§ 811 Unpfändbare Sachen und Tiere

(1) Nicht der Pfändung unterliegen

1. Sachen, die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, benötigt
 - a) für eine bescheidene Lebens- und Haushaltsführung;
 - b) für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder eine damit in Zusammenhang stehende Aus- oder Fortbildung;
 - c) aus gesundheitlichen Gründen;
 - d) zur Ausübung von Religion oder Weltanschauung oder als Gegenstand religiöser oder weltanschaulicher Verehrung, wenn ihr Wert 500 Euro nicht übersteigt;
2. Gartenhäuser, Wohnlauben und ähnliche Einrichtungen, die der Schuldner oder dessen Familie als ständige Unterkunft nutzt und die der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unterliegen;
3. Bargeld
 - a) für den Schuldner, der eine natürliche Person ist, in Höhe von einem Fünftel,
 - b) für jede weitere Person, mit der der Schuldner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, in Höhe von einem Zehntel

des täglichen Freibetrages nach §850c Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1 für jeden Kalendertag ab dem Zeitpunkt der Pfändung bis zu dem Ende des Monats, in dem die Pfändung bewirkt wird; der Gerichtsvollzieher kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen einen abweichenden Betrag festsetzen;
4. Unterlagen, zu deren Aufbewahrung eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, zu Buchführungs- oder Dokumentationszwecken benötigt;
5. private Aufzeichnungen, durch deren Verwertung in Persönlichkeitsrechte eingegriffen wird;
6. öffentliche Urkunden, die der Schuldner, dessen Familie oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, für Beweisführungszwecke benötigt;
7. Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;
8. Tiere, die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt,
 - a) nicht zu Erwerbszwecken hält oder
 - b) für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit benötigt,

sowie das für diese Tiere erforderliche Futter und die erforderliche Streu.

(2) Eine in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 2 bezeichnete Sache oder ein in Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b bezeichnetes Tier kann abweichend von Absatz 1 gepfändet werden, wenn der Verkäufer wegen einer durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Geldforderung aus dem Ver-

kauf der Sache oder des Tieres vollstreckt. Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes ist durch eine Urkunde nachzuweisen.

(3) Auf Antrag des Gläubigers lässt das Vollstreckungsgericht die Pfändung eines in Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a bezeichneten Tieres zu, wenn dieses einen hohen Wert hat und die Unpfändbarkeit für den Gläubiger eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der Belange des Tierschutzes und der berechtigten Interessen des Schuldners nicht zu rechtfertigen ist.

(4) Sachen, die der Schuldner für eine Lebens- und Haushaltsführung benötigt, die nicht als bescheiden angesehen werden kann, sollen nicht gepfändet werden, wenn offensichtlich ist, dass durch ihre Verwertung nur ein Erlös erzielt würde, der in keinem Verhältnis zum Anschaffungswert steht.

Neugefasst durch G zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes v 7.5.2021 (BGBl I 850) mWv 1.1.2022.

I) Funktion	1	9) § 811 I Nr 5: Private Aufzeichnungen	29
II) Anwendungsbereich	2	10) § 811 I Nr 6: Öffentliche Urkunden	30
III) Allgemeine Grundsätze		11) § 811 I Nr 7: Trauringe, Orden und Ehrenzeichen	31
1) Lebensbedarf	3	12) § 811 I Nr 8: Tiere	32
2) Personenkreis	4	V) Verstöße	35
3) Vollstreckungsforderung	5	VI) Eigentumsvorbehaltsverkäufer (§ 811 II)	
4) Vollstreckungsobjekt	6	1) Eigentumsvorbehalt	36
5) Eigentum des Schuldners	7	2) Anwendungsbereich	37
6) Schutzzumfang	8	VII) Tierpfändung in besonderen Fällen (§ 811 III)	
7) Prüfung	9	1) Voraussetzungen	38
8) Vereinbarungen	10	2) Verfahren	39
9) Verzicht	11	3) Wirkung	40
IV) Die einzelnen Pfändungsbeschränkungen		VIII) Pfändungsschranke (§ 811 IV)	
1) § 811 I Nr 1a-d: Lebens- und Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit, Aus- und Fortbildung, Gesundheit, Glaube	12	1) Ratio	41
2) § 811 I Nr 1a: Lebens- und Haushaltsführung	13	2) Voraussetzung	42
3) § 811 I Nr 1b: Erwerbstätigkeit, Aus- oder Fortbildung	16	3) Missverhältnis	43
4) § 811 I Nr 1c: Gesundheitliche Gründe	24	IX) Rechtsbehelfe	
5) § 811 I Nr 1d: Religion, Weltanschauung, Verehrung	25	1) Schuldner	44
6) § 811 I Nr 2: Unterkunft	26	2) Wiederholte Prüfung	45
7) § 811 I Nr 3: Bargeld	27	X) Weitere Pfändungsbeschränkungen	
8) § 811 I Nr 4: Unterlagen	28	1) Veräußerungsverbote	46
		2) Gesetzliche Verbote	47

I) Funktion. Schuldnerschutz vor Kahlpfändung. Konkretisiert sind mit diesem Schutz Art 1 GG („Würde des Menschen“) und Art 2 GG („Freie Entfaltung der Persönlichkeit“); verwirklicht ist damit der Schutzgedanke des Sozialstaatsprinzips (Art 20, 28 GG; BGH NJW-RR 2004, 789). Wie Sozialhilfe (vgl § 1 SGB XII) dient § 811 der Aufgabe, dem Sch die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Der Schutz soll ihn befähigen, unabhängig von Sozialhilfe zu leben. Es sollen insb nicht Organe des Staates dem Sch bei ZwV zugunsten des Gl wegnehmen dürfen, was der Staat mit Leistung von Sozialhilfe zur sozialen Sicherung wieder geben müsste (BGH DGVZ 2004, 71). § 811 aF hat die gesellschaftl Realität nicht mehr abgebildet (allgM; Ahrens NZI 2021, 531). Die Neufassung des § 811 durch das G zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt ... (GvSchG 2021) bezieht Personen, die mit dem Sch in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, in den Schutzbereich ein (s Rn 4), der Katalog I Nrn 1-8 wird an den heutigen Lebensumständen und Bedürfnissen ausgerichtet und Tiere werden in erweitertem Umfang vor dem Vollstreckungszugriff geschützt (BRDRs 62/21, 2).

II) Anwendungsbereich. § 811 gilt für die ZwV wegen Geldforderungen in körperliche Sachen, auch bei Anschlusspfändung, Arrestvollziehung und Vollstreckung einer auf Geldzahlung lautenden einstw Verfügung, nicht aber bei Vollstreckung eines Herausgabeanspruchs (§ 883). Sa Rn 8.

III) Allgemeine Grundsätze. 1) **Lebensbedarf.** Belassen werden dem Sch bei Sachpfändung aus sozialen Gründen im öffentl Interesse (BGH NJW 98, 1058) die Gegenstände, die er und die Personen, mit denen er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, zur Deckung des Lebensbedarfs benötigen und die notwendige Grundlage zur Aufrechterhaltung seiner Erwerbstätigkeit sind. Die Eigentumslage spielt keine Rolle (Rn 7; Ausnahme: II 1). Die Abgrenzung will einen gerechten Ausgleich zwischen dem Zugriffsinteresse des Gl und dem Schutzinteresse des Sch schaffen. Ausgelegt und angewendet werden muss die Schutzbestimmung des

(2) Die Pfändung ist aufzuheben, wenn der Gläubiger nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Benachrichtigung von der Pfändung einen Antrag nach § 811a Abs. 2 bei dem Vollstreckungsgericht gestellt hat oder wenn ein solcher Antrag rechtskräftig zurückgewiesen ist.

(3) Bei der Benachrichtigung ist dem Gläubiger unter Hinweis auf die Antragsfrist und die Folgen ihrer Versäumung mitzuteilen, dass die Pfändung als Austauschpfändung erfolgt ist.

(4) ¹Die Übergabe des Ersatzstückes oder des zu seiner Beschaffung erforderlichen Geldbetrages an den Schuldner und die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung erfolgen erst nach Erlass des Beschlusses gemäß § 811a Abs. 2 auf Anweisung des Gläubigers. ²§ 811a Abs. 4 gilt entsprechend.

I) Vorläufige Austauschpfändung. Sie (Antrag: Formulierungsvorschlag: Vorwerk/Giers, PFB, M 49.8) ist ohne Entscheidung des VollstrGerichts nach § 811a zulässig, wenn eine Zulassung zu erwarten ist (München JurBüro 83, 1418: goldene Armbanduhr). Die vorläufige Austauschpfändung obliegt dem GV als dem zuständigen Vollstreckungsorgan. In I 2 ist noch einmal ausdrücklich hervorgehoben, dass sie nur vorzunehmen ist, wenn zu erwarten ist, dass der Vollstreckungserlös den Wert des Ersatzstücks erheblich übersteigt. Bei der vorläufigen Austauschpfändung darf die Pfändung nach § 808 nur in der Weise bewirkt werden, dass die Sache im Gewahrsam des Sch belassen wird. Gegen das Verfahren des GV ist Erinnerung nach § 766 zulässig.

II) Pfändungsdauer. Der GV hat die Pfändung aufzuheben, wenn der Gl nicht binnen 2 Wochen nach Benachrichtigung einen Antrag nach § 811a II gestellt hat oder wenn ein solcher Antrag rechtskräftig zurückgewiesen ist (II). Die Benachrichtigung ist formlos vorzunehmen; Hinweispflicht des GV: III. Der Zeitpunkt des Zugangs der Benachrichtigung bestimmt sich nach § 270 S 2. Der Nachweis der rechtzeitigen Antragstellung beim VollstrGericht obliegt dem Gl, der Nachweis der rechtskräftigen Zurückweisung des Antrags dem Sch. Wegen Versäumung der Zweiwochenfrist ist Wiedereinsetzung nach § 233 nicht zulässig (keine Notfrist).

III) Übergabe. Erst nach Zulassung der Austauschpfändung durch das VollstrGericht und auf Anweisung des Gl darf die Übergabe eines dem GV zur Verfügung gestellten Ersatzstückes oder des Geldbetrags zu seiner Beschaffung erfolgen. Auch darf die ZwV nur auf besondere Anweisung des Gl fortgesetzt werden. Ist die Pfändung mit der Maßgabe zugelassen, dass dem Sch der Geldbetrag zur Ersatzbeschaffung aus dem Vollstreckungserlös überlassen wird, so darf die ZwV erst nach Rechtskraft des Zulassungsbeschlusses fortgesetzt werden. Die Fortsetzung bedarf aber auch hier einer besonderen Anweisung des Gl.

IV) Kosten des Verfahrens. § 788 IV (s § 788 Rn 26). Verfahren des GV s § 74 GVGA.

V) Gebühren des RA. Keine bes Angelegenheit, da in § 18 I Nr 7 RVG nicht neben § 811a aufgeführt.

§ 811c Vorwegpfändung

(1) ¹Ist zu erwarten, dass eine Sache demnächst pfändbar wird, so kann sie gepfändet werden, ist aber im Gewahrsam des Schuldners zu belassen. ²Die Vollstreckung darf erst fortgesetzt werden, wenn die Sache pfändbar geworden ist.

(2) Die Pfändung ist aufzuheben, wenn die Sache nicht binnen eines Jahres pfändbar geworden ist.

§ 811c aF aufgehoben durch G zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes v 7.5.2021 (BGBl I 850) mWv 1.1.2022. Der Regelungsinhalt wurde übernommen in § 811 I Nr 8a und b, III. § 811d aF wurde § 811c.

I) Künftige Pfändbarkeit. Eine unpfändbare Sache kann bereits gepfändet werden, wenn zu erwarten ist, dass sie demnächst pfändbar wird. Demnächst pfändbar iS dieser Vorschrift wird eine Sache, wenn der Schutz des § 811 I alsbald entfällt oder im Falle des § 811 III mit Zulassung zu rechnen ist. Grund: Sicherung gefährdeter Gläubigerinteressen. Über Zulässigkeit der Vorwegpfändung trifft der GV Bestimmung. Die Vorwegpfändung darf nur in der Form bewirkt werden, dass die Sache im Gewahrsam des Sch belassen wird. Fortgesetzt werden darf die Vollstreckung erst, wenn die Sache pfändbar geworden ist. Erst zu diesem Zeitpunkt wird daher das Wegschaffen der Sache aus dem Gewahrsam des Sch und die Verwertung der Sache zulässig.

II) Wirkungsdauer. Aufzuheben ist die Vorwegpfändung durch den GV ohne Antrag des Sch, wenn die Sache nicht binnen eines Jahres pfändbar geworden ist.

III) Rechtsbehelf. § 766 (dann § 793).

§ 812 (weggefallen)

§ 812 aufgehoben durch G zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes v 7.5.2021 (BGBl I 850) mWv 1.1.2022. Der Regelungsinhalt wurde übernommen in § 811 IV.

Titel 5 Zwangsvollstreckung in Sachen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (§ 882a)

§ 882a Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung

(1) ¹Die Zwangsvollstreckung gegen den Bund oder ein Land wegen einer Geldforderung darf, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, erst vier Wochen nach dem Zeitpunkt beginnen, in dem der Gläubiger seine Absicht, die Zwangsvollstreckung zu betreiben, der zur Vertretung des Schuldners berufenen Behörde und, sofern die Zwangsvollstreckung in ein von einer anderen Behörde verwaltetes Vermögen erfolgen soll, auch dem zuständigen Ministerium der Finanzen angezeigt hat. ²Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen. ³Soweit in solchen Fällen die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat, ist der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubigers vom Vollstreckungsgericht zu bestimmen.

(2) ¹Die Zwangsvollstreckung ist unzulässig in Sachen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben eines in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Schuldners unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegensteht. ²Darüber, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, ist im Streitfall nach § 766 zu entscheiden. ³Vor der Entscheidung ist das zuständige Ministerium zu hören.

(3) ¹Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf die Zwangsvollstreckung gegen sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Behörde im Sinne des Absatzes 1 die gesetzlichen Vertreter treten. ²Für öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditanstalten gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 nicht.

(4) ¹Soll in eine für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrliche Sache vollstreckt werden, die im Eigentum eines Dritten steht, kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gemäß § 766 für unzulässig erklären. ²Antragsberechtigt sind

1. der Schuldner und

2. der Bund, das Land, die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts.

³Voraussetzung für die Antragsberechtigung nach Satz 2 Nummer 2 ist, dass die Sache zur Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgaben der in Satz 2 Nummer 2 genannten Antragsberechtigten dient.

⁴Vor der Entscheidung ist das zuständige Ministerium zu hören.

(5) Der Ankündigung der Zwangsvollstreckung und der Einhaltung einer Wartefrist nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 bedarf es nicht, wenn es sich um den Vollzug einer einstweiligen Verfügung handelt.

I 1, II 1 und 3, III 1 geändert, IV neugefasst durch G zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (PKoFoG) v 22.11.2020 (BGBl I 2466) mWv 1.12.2021.

- 1 I) Zweck. Die ZwV gegen den Bund oder ein Land (I, II) sowie sonstige Körperschaften etc des öffentl Rechts (III) wegen einer Geldforderung richtet sich, soweit nicht dingl Rechte verfolgt werden, nach § 882a (Fiskusprivileg); bei der Verfolgung dingl Rechte haben die jur Personen des öffentl Rechts keine Sonderstellung. Weitere Sonderregelungen enthält § 882a für die ZwV in Sachen, die für die Erfüllung öffentl Aufgaben unentbehrlich sind: II (Bund oder Land), III (sonstige Körperschaften etc des öffentl Rechts) und IV (Sachen im Eigentum eines Dritten). Soweit § 882a keine Sonderregelungen enthält, gelten für die ZwV gegen die dort bezeichneten Sch die übrigen Bestimmungen des 8. Buches der ZPO.
- 2 II) Anzeige; Frist etc (§ 882a I). 1) Allgemeines. Die ZwV wegen Geldforderungen (§§ 802a ff) gegen den Bund oder ein Land ist grds zulässig. Sie darf aber – soweit nicht dingl Rechte verfolgt werden – erst 4 Wochen nach dem Zeitpunkt beginnen (gilt auch für die Vorpfändung nach § 845), in dem der Gl (sein ProzBev) seine Absicht, die ZwV zu betreiben, der zur Vertretung des Sch berufenen Behörde und, sofern die ZwV in ein von einer anderen Behörde verwaltetes Vermögen erfolgen soll, auch dem zuständigen Ministerium der Finanzen angezeigt hat (I 1; Anzeige ist auch bei der Vollstr von Zwangsgeld erforderl: LG Freiburg DGVZ 93, 11).
- 3 2) Anzeige. Sie ist Prozesshandlung; auch wenn I 1 keine Form vorschreibt, sollte sie schriftl erfolgen und zugestellt werden (MK/Dörndorfer Rn 6). Inhalt: Die Anzeige hat die Absicht, die ZwV zu betreiben (nicht aber eine beabsichtigte ZwV-Maßnahme, Zeit usw), zum Ausdruck zu bringen (I 1); damit Gl und Sch sowie Gläubigerforderung und den vollstrb Titel zu bezeichnen. Bei der Vollstreckungsankündigung müssen grds alle Voraussetzungen für die ZwV vorliegen (Frankfurt Rpfleger 81, 158; aA [sonst gesetzwidrige Verlängerung der Frist] MK/Dörndorfer Rn 9; MskV/Flockenhaus Rn 3). Die Zustellung des Titels braucht aber noch nicht erfolgt zu sein (vgl § 750 I 1).
- 4 3) Adressat. Zu richten ist die Anzeige an die zur Vertretung des Sch berufene Behörde selbst (I 1) oder an deren ProzBev (§ 81). Der Gl kann zum Nachweis der Anzeige eine Empfangsbescheinigung verlangen (I 2). Für die Prüfung der Anzeige und des Fristablaufs vor Vollstreckungsbeginn können auch andere Nachweise

(Zustellungsurkunde) beigebracht werden. Der Gl einer öffentl Körperschaft ist nicht verpflichtet, vor Absendung der Anzeige bei dem Sch auf die Beseitigung von Bearbeitungsfehlern hinzuwirken, die den Zahlungsrückstand verursachen (Zweibrücken Rpfleger 73, 68).

4) Bestimmung des Gerichtsvollziehers. Erfolgt durch das **Vollstreckungsgericht** (I 3) und kann schon vor dem Ablauf der 4-Wochenfrist beantragt sowie verfügt werden. Zuständig ist der **Rechtspfleger** (§ 20 I Nr 17 S 1 RPflG).

III) Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung (§ 882a II). Unter **Sachen iSd II 1** sind **körperl Sachen iSd § 808** zu verstehen, also auch Geld. **Unentbehrlich** sind Sachen **für die Erfüllung öffentl Aufgaben**, wenn diese auf andere Weise nicht erfüllt werden können. Damit wird bes Dringlichkeit des Bedarfs zur Erfüllung öffentl Aufgaben vorausgesetzt (MskV/Flockenhaus Rn 6). Das **öffentl Interesse steht der Veräußerung entgegen zB** bei Kunstschätzen, Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen der Kulturpflege. Der GV (im Fall von § 846 das Vollstreckungsgericht) hat die **Zulässigkeit der ZwV vAw zu prüfen** und, wenn er sie verneint, die Pfändung der Sachen zu unterlassen. Im **Streitfall entscheidet das Vollstreckungsgericht (Richter) nach § 766** (Erinnerung; II 2). Vor der Entscheidung ist das zuständige **Ministerium zu hören** (II 3). Das zuständige Vollstreckungsgericht ergibt sich aus §§ 764, 828.

IV) Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 882a III). Auf die ZwV gegen diese sind die Vorschriften von I und II – mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden (vgl § 15 Nr 3 EGZPO) – anzuwenden (**III 1**). Sie gelten auch für **kirchliche Körperschaften** des öffentl Rechts. Ausgeschlossen nach II (iVm III) ist die ZwV dabei nicht nur in Gegenstände, die eine kirchliche Körperschaft zur Erfüllung ihres Auftrags im engeren Sinne (res sacrae) benötigt, sondern auch in alle Sachen (Mittel), die für ihre kirchliche Tätigkeit unentbehrlich sind (res circa sacra) (vgl BVerfG NJW 84, 2401, 2402). An die Stelle der Behörde iSd I treten die **ges Vertreter** (III 1). Die Beschränkungen nach **I und II gelten nicht für öffentl-rechtl Bank- und Kreditanstalten** (III 2).

V) Unzulässigerklärung der Zwangsvollstreckung (§ 882a IV). 1) **Allgemeines.** IV regelt den Pfändungsschutz von **Sachen**, die nicht im Eigentum des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft etc des öffentl Rechts, sondern **im Eigentum eines Dritten** stehen, und die **für die Erfüllung öffentl Aufgaben unentbehrlich** sind. Die Vorschrift ergänzt II und III, die für Fälle gelten, in denen die Sachen im Eigentum des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft etc des öffentl Rechts stehen. IV **gilt nur für die ZwV wegen einer Geldforderung** (systematische Stellung); auf die **Herausgabevollstr** ist IV **unanwendbar** (vgl BTDRs 19/19850, 33).

2) **Voraussetzungen.** a) Die Sache muss **für die Erfüllung öffentl Aufgaben unentbehrlich** sein (sa Rn 6). Das **darf nicht leichtfertig angenommen werden**, weil grds alle Sachen des Sch der Befriedigung des Gl dienen; IV macht hiervon eine **Ausnahme**. Die betroffene Sache darf insb nicht in angemessener Zeit durch andere gleichartige Sachen ersetzbar sein (vgl BTDRs 19/19850, 34).

b) Die Sache muss **im Eigentum eines Dritten** (also nicht Bund, Land oder sonstige Körperschaft etc des öffentl Rechts) stehen.

c) Abweichend von II ist die ZwV in Sachen Dritter nicht kraft Gesetzes unzulässig, sondern erst, wenn auf **Antrag** die ZwV für unzulässig erklärt wurde. Das **Verf** richtet sich nach **§ 766**. Im Antrag ist darzulegen, warum die Sache der Erfüllung öffentl Aufgaben dient und ihre Nutzung dafür auch weiterhin unentbehrlich ist.

d) **Antragsberechtigt** sind nach IV 2: der **Sch** (Nr 1) und der **Bund**, das **Land** oder die **Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentl Rechts** (Nr 2). IV 3 stellt für IV 2 Nr 2 klar, dass die Antragsberechtigung nur der Stelle zukommt, der die Sache zur Erfüllung ihrer öffentl Aufgaben dient.

3) **Entscheidung.** a) Über den Antrag, die ZwV nach § 766 für unzulässig zu erklären, entscheidet das nach §§ 764, 828 zust **Vollstreckungsgericht** (dort der **Richter**, vgl § 20 I Nr 17 S 2 RPflG).

b) Vor der Entscheidung ist das **zust Ministerium anzuhören** (IV 4); dies entspricht § 882a II 3 und soll einheitl Maßstäbe bzgl der Frage der Unentbehrlichkeit sicherstellen (vgl BTDRs 19/19850, 34).

c) Bei der **Entscheidung** sind alle Umstände des Falles abzuwägen. Evtl ist die **Unzulässigkeit der ZwV zeitl begrenzt** auszusprechen. Es kann zur Sicherstellung der Erfüllung öffentl Aufgaben ausreichen, die ZwV auf den Zeitraum zu beschränken, in dem in zumutbarer Weise Vorkehrungen für eine anderweitige Sicherstellung der Erfüllung öffentl Aufgaben getroffen werden können. Der Umstand, ob der Gl zur Befriedigung seiner Forderung auf **andere Vermögensgegenstände des Sch** zurückgreifen kann, ist ebenso wie die **Schutzbedürftigkeit des Gl** zu berücksichtigen (vgl BTDRs 19/19850, 34).

VI) Vollzug einstweiliger Verfügung (§ 882a V). Dabei **bedarf es der Ankündigung der ZwV** und der **Einhaltung einer Wartefrist** nach Maßgabe von I und III **nicht**. Die Pfändungsverbote nach II sind aber auch hier zu beachten.

VII) Gebühren. 1) **Gericht:** Die Bestimmung des zuständigen GV und das Verf der gegen die Ablehnung der Pfändung durch den GV gegebenen Erinnerung (§ 766) sind gerichtsgebührenfrei. – 2) **RA:** VV 3309, 3310; die Anzeige nach I 1 ist keine bes Angelegenheit (§ 19 II Nr 4 RVG). – **Erinnerungsverf** II 2: Keine Geb für den im Verf bereits tätigen RA (§ 19 II Nr 2 RVG). – Der erstmals beauftragte RA: VV 3500, begrenzt auf 0,3 (§ 15 VI RVG).

§ 899 Pfändungsfreier Betrag; Übertragung

(1) ¹Wird Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners gepfändet, kann der Schuldner jeweils bis zum Ende des Kalendermonats aus dem Guthaben über einen Betrag verfügen, dessen Höhe sich nach Aufrundung des monatlichen Freibetrages nach § 850c Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag ergibt; insoweit wird das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn Guthaben auf einem Zahlungskonto des Schuldners gepfändet ist, das vor Ablauf von einem Monat seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird. ³§ 900 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Hat der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht über Guthaben in Höhe des gesamten nach Absatz 1 pfändungsfreien Betrages verfügt, wird dieses nicht verbrauchte Guthaben in den drei nachfolgenden Kalendermonaten zusätzlich zu dem nach Absatz 1 geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst. ²Verfügungen sind jeweils mit dem Guthaben zu verrechnen, das zuerst dem Pfändungsschutzkonto gutgeschrieben wurde.

(3) ¹Einwendungen gegen die Höhe eines pfändungsfreien Betrages hat der Schuldner dem Kreditinstitut spätestens bis zum Ablauf des sechsten auf die Berechnung des jeweiligen pfändungsfreien Betrages folgenden Kalendermonats mitzuteilen. ²Nach Ablauf dieser Frist kann der Schuldner nur Einwendungen geltend machen, deren verspätete Geltendmachung er nicht zu vertreten hat.

Eingefügt durch G zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (PKoFoG) v 22.11.2020 (BGBl I 2466) mWv 1.12.2021.

I) **Regelungsinhalt.** § 899 beschreibt die allg Wirkungen des P-Kontos (sog **erste Stufe** des Kontopfändungsschutzes).

II) **Verfügung über pfändungsfreie Beträge (§ 899 I).** 1) **Berechnung; Frist etc (§ 899 I 1).** Für den Fall, dass Guthaben auf dem P-Konto des Sch gepfändet wird, kann der Sch jew **bis zum Ende des Kalendermonats** aus dem Guthaben **über einen Betrag verfügen**, dessen **Höhe** sich nach Aufrundung des monatl Grundfreibetrags nach § 850c I iVm IV 4 auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag ergibt (I 1). Insoweit wird das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst und es tritt keine Verstrickung ein.

2) **Umwandlung Zahlungskonto in P-Konto (§ 899 I 2).** Das Verfügungsrecht des Sch über pfändungsfreie Beträge (I 1) gilt entspr, wenn Guthaben auf einem **Zahlungskonto** des Sch gepfändet ist, das vor Ablauf von einem Monat seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittsch **in ein P-Konto umgewandelt** wird (I 2). Die Frist von einem Monat ist gewählt worden, weil sich der Kontopfändungsschutz jew auf den Monat bezieht (BTDrs 19/19850, 35).

3) **Moratorium (§ 899 I 3).** Durch den klarstellenden Verweis in I 3 auf § 900 II wird zum Ausdruck gebracht, dass der Sch im Rahmen des Grundfreibetrags auch über solches Guthaben verfügen darf, für welches das **Moratorium** nach § 900 I gilt (BTDrs 19/19850, 35).

III) **Übertragung (§ 899 II).** 1) **Inhalt (§ 899 II 1).** Guthaben, über das der Sch im jew Kalendermonat nicht in Höhe des gesamten nach I pfändungsfreien Betrags verfügt hat, wird **in die drei nachfolgenden Kalendermonate übertragen** (II 1) und damit zusätzl zu dem nach I geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst. Übertragen werden kann nur der Teil des pfändungsfreien Guthabens, der nicht verbraucht wurde. Die Übertragbarkeit gilt nach II 1 für den **Grundfreibetrag** nach I 1; sie gilt aber auch für die **Erhöhungsbeträge** nach § 902 (vgl § 902 S 2).

2) **Zweck; Folgen.** Durch die Übertragung nach II 1 soll dem Sch einen **längerer Ansparzeitraum** eingeräumt werden, damit er einen Teil des unpfändbaren Guthabens ua für größere Anschaffungen ansparen kann (BTDrs 19/19850, 35). Nach **Ablauf der Drei-Monats-Frist** (also mit Beginn des vierten Kalendermonats) **entfällt der Pfändungsschutz** auch in den Fällen, in denen die Gutschriften auf dem P-Konto stets den pfändungsfreien Grundfreibetrag unterschritten haben (BTDrs aaO).

3) **Verrechnung (§ 899 II 2).** Verfügungen des Sch sind nach II 2 jew mit dem Guthaben zu verrechnen, das **zuerst dem P-Konto gutgeschrieben** wurde. Dies entspricht dem Grundgedanken der Ansparmöglichkeit und der Wertung in § 366 II BGB, dass die Verfügung des Sch zuerst auf den Teil des Kontoguthabens angerechnet wird, der am geringsten – weil durch Zeitablauf bedroht – geschützt ist. II 2 stellt damit das in der Praxis bereits vielfach praktizierte Prinzip des „*First In – First Out*“ auf eine gesicherte Grundlage. **Maßgeb**l ist der **Zeitpunkt** der **Buchung** durch das Kreditinstitut.

IV) **Einwendungen des Schuldners (§ 899 III).** Der Sch hat Einwendungen gegen die Höhe eines pfändungsfreien Betrags dem Kreditinstitut **spätestens bis zum Ablauf des sechsten** auf die Berechnung des jew pfändungsfreien Betrags folgenden **Monats** mitzuteilen (III 1). Nach Ablauf dieser Frist kann der Sch Einwendungen nicht mehr geltend machen, es sei denn, er hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten (III 2). Diese **Ausschlussfrist** (Präklusion) dient der Rechtssicherheit; sie **gilt** ausnahmsweise **nicht** in Fällen, in denen der Sch die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten hat.

§ 22 Überleitungsvorschriften zum Zweiten Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (2. Zwangsvollstreckungsnovelle)

- (1) ¹§ 708 Nr. 11 der Zivilprozessordnung ist in seiner bis zum 1. Januar 1999 geltenden Fassung (Inkrafttreten der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039, 1998 I S. 583), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist) anzuwenden, wenn die mündliche Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, vor dem 1. Januar 1999 geschlossen worden ist. ²Im schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.
- (2) § 765a Abs. 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 9 Buchstabe c der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle gilt nicht, wenn die Räumung binnen einem Monat seit Inkrafttreten der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle am 1. Januar 1999 stattfinden soll.
- (3) § 788 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 11 Buchstabe a der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle gilt nur für Kosten, die nach Inkrafttreten der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle am 1. Januar 1999 entstehen.
- (4) § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozessordnung ist in seiner bis zum 1. Januar 1999 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Urkunde vor dem Inkrafttreten der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle am 1. Januar 1999 errichtet wurde.
- (5) § 807 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14 Buchstabe a der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle gilt nicht für die Verfahren, in denen der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung vor dem Inkrafttreten der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle am 1. Januar 1999 versucht hatte.
- (6) § 833 Abs. 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 23 Buchstabe a der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle gilt nicht für Arbeits- oder Dienstverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle am 1. Januar 1999 beendet waren.
- (7) § 866 Abs. 3 Satz 1 und § 867 Abs. 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 26 und 27 Buchstabe a der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle gelten nicht für Eintragungen, die vor dem Inkrafttreten der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle am 1. Januar 1999 beantragt worden sind.
- (8) (weggefallen)
- (9) Auf Anträge auf Bestimmung eines Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, die vor dem 1. Januar 1999 gestellt worden sind, finden die §§ 807, 899, 900 der Zivilprozessordnung und § 20 Nr. 17 des Rechtspflegergesetzes in der jeweils bis zum 1. Januar 1999 geltenden Fassung Anwendung.
- 1 I) **Herkunft.** Die Vorschrift stammt aus dem 2. G zur Änd zwangsvollstreckungsrechtl Vorschriften v 17.12.1997 (BGBl I 3039, I 1998, 583) und wurde durch das 1. G zur Bereinigung von BundesR im Zuständigkeitsbereich des BMJ hierher verschoben. VIII ist aufgehoben mWv 1.5.2013 durch MietRÄndG v 11.3.2013 (BGBl I 434).
- 2 II) **Fortgeltung bisheriger Bestimmungen.** Als Übergangsregelung ist sie durch Zeitablauf weitgehend gegenstandslos; ihr und den folgenden Regelungen ist aber der allg Grundsatz zu entnehmen, dass Verf nach den bish Vorschriften zu Ende geführt werden (BGH NJW 2009, 598).

§ 23 Schutz von Hochwasser-Soforthilfen vor Pfändungen auf Pfändungsschutzkonten

EGZPO

- (1) **Staatliche Soforthilfen**, die als Billigkeitsleistungen zur Überbrückung von Notlagen von Bürgern oder zur Milderung von Schäden der Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft sowie der Angehörigen freier Berufe und Selbstständigen, in den von den Starkregen- und Hochwasserereignissen im Juli 2021 betroffenen Gebieten gewährt werden, werden den in § 902 Satz 1 der Zivilprozessordnung genannten Beträgen und Geldleistungen, die nicht von der Pfändung erfasst werden, gleichgestellt.
- (2) Das Kreditinstitut ist dem Schuldner auch dann zur Leistung aus dem Guthaben für die nach Absatz 1 nicht von der Pfändung erfassten Soforthilfen im Rahmen des vertraglich Vereinbarten verpflichtet, wenn der Schuldner durch Vorlage des Bewilligungsbescheides oder eines Kontoauszuges nachweist, dass das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Pfändungen wegen Rückforderungen von Soforthilfen im Sinne des Absatzes 1.

Neugefasst durch **Aufbauhilfegesetz 2021** (AufbhG 2021) v **10.9.2021** (BGBl I 4147); s Rn 1.

I) **Herkunft.** Die Vorschrift wurde neugefasst mWv 15.9.2021, I geändert, bisheriger III aufgehoben, neuer III geändert mWv 1.12.2021 durch G zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer G (**AufbhG 2021**) v 10.9.2021 (BGBl I 4147).

II) **Regelungszweck.** § 23 regelt den **Pfändungsschutz für Hochwasser-Soforthilfen** auf einem P-Konto und gewährleistet damit den erleichterten Zugang zu diesen Hilfeleistungen. Die Vorschrift setzt die mat-rechtl Unpfändbarkeit dieser Hilfeleistungen voraus. *Corona-Soforthilfen* hat der BGH wegen deren Zweckbindung gem § 851 I ZPO für unpfändbar erklärt und entschieden, dass der Pfändungsfreibetrag entspr § 850k IV ZPO aF (jetzt § 906 I 2, II ZPO) zu erhöhen ist (vgl BGH MDR 2021, 642). Gleiches muss für *Hochwasser-Soforthilfen* gelten (iE BTDRs 19/32039, 26; dazu schon: AG Euskirchen 2.8.2021 – 11 M 1030/11, juris).

III) **Anwendungsbereich.** 1) **Sachlich: Hochwasser-Soforthilfen (§ 23 I).** In sachl Hinsicht gilt I für **staatl Soforthilfen**, die als Billigkeitsleistungen zur Überbrückung von Notlagen von Bürgern oder zur Milderung von Schäden der Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft und der gewerbl Wirtschaft sowie der Angehörigen freier Berufe und Selbständigen in den von den **Starkregen- und Hochwasserereignissen im Juli 2021 betroffenen Gebieten** gewährt werden (Hochwasser-Soforthilfen). **Unanwendbar** ist I auf **Kredite**, die im Rahmen von Starkregen- und Hochwasser-Hilfsprogrammen von Bund, Ländern oder Kommunen gewährt werden. Umfang und Ziel von Soforthilfen und Krediten sind unterschiedl: Die *Soforthilfe* ist insb auf Grund ihres vergleichsweise geringen Umfangs darauf angelegt, einen kurzfristigen Liquiditätsengpass zu überbrücken; ein *Kredit* zielt hingegen auf eine längerfristige Hilfe ab (BTDRs 19/32039, 26).

2) **Geschützter Personenkreis.** In personeller Hinsicht gilt § 23 nur für **natürl Personen** (vgl § 850k I 1 ZPO); auf Personengesellschaften und jur Personen sind die Vorschriften des P-Kontos unanwendbar (iE BTDRs 19/32039, 26).

IV) **Folge: Unpfändbarkeit.** I stellt die **Hochwasser-Soforthilfen** den in § 902 S 1 ZPO genannten Beträgen und Geldleistungen, die nicht von der Pfändung erfasst werden, gleich; erklärt diese also **auf P-Konten** ebenfalls für **unpfändbar**. **Zweck:** Sch könnten nach § 906 I 2, II ZPO beim Vollstreckungsgericht zwar selbst einen Antrag auf Erhöhung des Freibetrages bzgl der Hochwasser-Soforthilfen stellen. Die von den Unwettern zT selbst betroffenen Gerichte konnten den vollen Dienstbetrieb jedoch noch nicht wieder aufnehmen und sind für Sch daher teilw schlecht erreichbar. Gleiches gilt für Schuldnerberatungsstellen. Dies führt zu Lasten der Sch zu Verzögerungen. Soweit Gl in gerichtl Verf rechtl Gehör zu Anträgen der Sch zu gewähren ist und die Gl ebenfalls von den Folgen des Starkregens/Hochwassers betroffen und deshalb schlecht erreichbar sind, würde das zu weiteren Verzögerungen führen. § 23 I stellt in dieser außergewöhnl Situation ein notw und einfaches Verf zur Verfügung, um die Unpfändbarkeit von Hochwasser-Soforthilfen auf P-Konten sicherzustellen (vgl BTDRs 19/32039, 26 f).

V) **Nachweis gegenüber dem Kreditinstitut.** 1) **Bescheinigung nach § 903 I 2 ZPO (§ 23 I).** Der Verweis in I auf § 902 S 1 ZPO eröffnet dem Sch die Möglichkeit, dem Kreditinstitut eine **Bescheinigung iSd § 903 I 2 ZPO** (zB einer Schuldnerberatungsstelle) zum Nachweis einer Hochwasser-Soforthilfe vorzulegen, um die **Auszahlung dieser Soforthilfe durch das Kreditinstitut** zu erreichen (vgl BTDRs 19/32039, 27).

2) **Anderer Nachweis (§ 23 II).** II eröffnet dem Sch eine weitere Nachweismöglichkeit. Alternativ zur Vorlage einer Bescheinigung nach § 903 I 2 ZPO kann der Nachweis einer Hochwasser-Soforthilfe auch dadurch erbracht werden, dass der Sch dem Kreditinstitut den **Bewilligungsbescheid** zukommen lässt oder einen **Kontoauszug** vorlegt, dessen Verwendungszweck aufschlussreich ist (vgl BTDRs 19/32039, 27), um so die **Auszahlung dieser Soforthilfe durch das Kreditinstitut** zu erreichen.

VI) **Unanwendbarkeit nach § 23 III.** I und II sind unanwendbar auf **Rückforderungen von Hochwasser-Soforthilfen (III)**. **Zweck:** Es muss sichergestellt sein, dass Rückforderungen in Fällen, in denen nach Einschätzung der Bewilligungsbehörde die Soforthilfe zu Unrecht bewilligt wurde, zwangsweise durchgesetzt werden können und insoweit auch auf das P-Konto zugegriffen werden kann (vgl BTDRs 19/32039, 27).

§ 24 Übergangsregelung zum Mietrechtsreformgesetz

Auf einen Räumungsrechtsstreit, der vor dem 1. September 2001 rechtshängig geworden ist, finden § 93b Abs. 1 und 2, § 721 Abs. 7 sowie § 794a Abs. 5 der Zivilprozessordnung in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung.

Die Vorschrift ist **eingefügt durch Mietrechts-RG v 9.6.2001** (BGBl I 1149). Sie enthält eine Übergangsregelung für die zivilprozessualen Änderungen des Mietrechts-RG betr die Kostenverteilung und den VollstrSchutz bei **Räumungsklagen**: Maßgebl ist der Stichtag (1.9.2001) für die Begründung der Rechtshängigkeit.